

Böckelmauer.



Verhandelt

zu Essen am 19. Oktober 2004

Vor mir, dem unterzeichnenden Rechtsanwalt
Frank Wolske
als amtlich bestelltem Vertreter des Notars

Ralf Zuhorn

in Essen

erschien:

Herr Matthias Fieseler, geb. am 26.05.1967,
handelnd nicht für sich persönlich, sondern als zur alleinigen Vertretung berechtigter
Geschäftsführer der

Dr. Ochel Real Estate GmbH, Lise-Meitner-Allee 2, 44801 Bochum.

Der Erschienene ist dem Notarvertreter -im folgenden "Notar" genannt- von Person bekannt.

Der Erschienene erklärte, dass weder der amtierende Notar noch eine mit ihm beruflich verbundene Person in einer Angelegenheit, die Gegenstand dieser Beurkundung ist, außerhalb des Notaramtes tätig war oder ist (§ 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG).

Der Notar bestätigt aufgrund Einsichtnahme in das Handelsregister des Amtsgerichts Bochum vom heutigen Tage, dass dort die Vertretene unter HR B 7174 eingetragen ist und als deren alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der Erschienene.

Der Erschienene bat um Beurkundung der nachstehenden

Teilungserklärung

I. Grundstück

Die Dr. Ochel Real Estate GmbH wird Eigentümer der Grundbesitzung

Gemarkung Aplerbeck,
Flur 5, Flurstück 855,
Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Böckmannstr. 15-21 unger.,
zur Größe von 3.910 m²,

eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Dortmund von Dortmund Blatt 57961

- nachstehend "Grundbesitz" genannt -

II. Teilungserklärung

A. Begründung von Sondereigentum

§ 1 Teilung

Das Eigentum an dem in der Vorbemerkung näher beschriebenen Grundbesitz wird gemäß § 8 WEG auf der Grundlage der dieser Urkunde beigefügten vorläufigen Aufteilungspläne gemäß Anlage 1a) bis 1 l) in Miteigentumsanteile in der Weise aufgeteilt, daß mit jedem Miteigentumsanteil das Sondereigentum an der in sich abgeschlossenen Wohnung samt Nebenräumen, bzw. an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen verbunden ist, wie dies aus der Anlage 1 dieser Niederschrift ersichtlich ist, wobei festgestellt wird, daß zu dem dieser Teilungserklärung zugrunde gelegten Aufteilungsplänen noch die Abgeschlossenheitsbescheinigung gemäß § 7, Nr. 4, Abs. 2 WEG der zuständigen Baurechtsbehörde erteilt werden muß.

Die vorgenannten Aufteilungspläne werden dem Erschienenen zur Durchsicht vorgelegt und anerkannt.

Das mit dem jeweiligen Miteigentumsanteil verbundene Sondereigentum an einer Wohnung wird im folgenden als Wohnungseigentum und an nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen als Teileigentum bezeichnet.

§ 2 Gegenstand

Gegenstand des Sondereigentums sind die zu Wohnungs- oder Teileigentumseinheiten gehörenden Räume sowie die zu diesen Räumen gehörenden Bestandteile des Gebäudes entsprechend § 5, Nr. 1 WEG.

In Ergänzung dieser Bestimmung wird festgelegt, daß zum Sondereigentum gehören:

- der Fußbodenbelag und der Deckenputz der im Sondereigentum stehenden Räume;
- der Wandputz sämtlicher zum Sondereigentum gehörender Räume, auch soweit die putztragenden Wände nicht zum Sondereigentum gehören;
- die nichttragenden Zwischenwände,
- die Leitungen für Wasser, Abwasser und Heizungen vom bzw. bis zum Anschluß an die gemeinschaftlichen Steig- bzw. Falleitungen;
- die Leitungen für Strom und ggf. Gas sowie TV und Telefon von der Abzweigung ab Zähler bzw. Hauptleitung;
- die Rolläden und/oder Klappläden nebst Rolladenkästen und der darin befindlichen Mechanik;
- die Balkone und Loggien innen, ausgenommen die Außenwände, die Bodenplatte und die Isolierschicht;
- die Klingel- und Türsprechanlage von der Grenze der Sondereigentumsräume an.

Sollten die zum Sondereigentum erklärten Gebäudeteile nicht sondereigentumsfähig sein, sind sie den jeweils zugehörigen Sondereigentumseinheiten zur Sondernutzung zugewiesen und hinsichtlich der Instandhaltungspflichten und etwaiger Betriebskosten wie Sondereigentum zu behandeln.

§ 3 Gemeinschaftliches Eigentum

Gemeinschaftliches Eigentum, auf das sich die Miteigentumsanteile beziehen, sind das Grundstück sowie die Teile und Einrichtungen des Gebäudes, die nicht im Sondereigentum oder im Eigentum eines Dritten stehen (§5, Nr. 2 WEG). Außerdem gehört zum gemeinschaftlichen Eigentum auch das jeweils vorhandene Verwaltungsvermögen.

Zum Gemeinschaftseigentum gehören insbesondere auch die Trennwände zwischen den Sondereigentumseinheiten und Begrenzungswände zu gemeinschaftlichen Räumen (wie z.B. zum gemeinschaftlichen Eingangskorridor oder Wände der Keller bzw. Holzwände der Kellerabteile) auch soweit sie nichttragende Wände sind.

B. Rechtsverhältnisse

§ 1 Grundsatz

Das Verhältnis der Wohnungseigentümer untereinander bestimmt sich nach den §§ 10 bis 29

WEG, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Die Regelungen für das Wohnungseigentum und die Wohnungseigentümer gelten auch für das Teileigentum und die Teileigentümer, ausgenommen die Sonderbestimmungen für Wohnungseigentum.

§ 2 Gebrauchsregelung nach § 15 WEG

1. Benutzungsregelung:

Jeder Wohnungs-/Teileigentümer hat das ausschließliche Recht, seine im Sondereigentum stehenden Räume nach Belieben zu nutzen und das gemeinschaftliche Eigentum zu benutzen, soweit sich nicht Beschränkungen aus dem Gesetz, aus dieser Urkunde oder aus künftigen Vereinbarungen und Beschlüssen der Wohnungseigentümer ergeben.

2. Sondernutzungsrechte am Gemeinschaftseigentum:

Es wird den jeweiligen Eigentümern einzelner Sondereigentumsrechte das ausschließliche Nutzungsrecht an Teilen des Gemeinschaftseigentums gemäß § 15 WEG zugewiesen.

- Auf dem Grundstück befinden sich 18 Pkw-Abstellplätze, wie diese in dem dieser Urkunde als Anlage 2 (Sondernutzungsplan) mit ST II 1 bis ST II 18 gekennzeichnet sind.

Die Sondernutzungsrechte an den Pkw-Abstellplätzen werden dem jeweiligen Sondereigentum Nr. 32 zugewiesen.

- Auf dem Grundstück werden Gartenflächen, wie diese in dem dieser Urkunde als Anlage 2 (Sondernutzungsplan) mit SN II 1 bis SN II 8 -schraffiert- gekennzeichnet sind, angelegt. Die Ausübung der Sondernutzungsrechte an den Gartenflächen wird der Weise beschränkt, dass diese als Ziergarten gestaltet werden dürfen. Für die Bepflanzung der Gartenflächen mit Sträuchern und Hecken im Grenzbereich zwischen den einzelnen Sondernutzungsflächen gelten die Bestimmungen des Nachbarrechtsgesetz NRW entsprechend, sofern zwischen den jeweils benachbarten Sondernutzungsberechtigten keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Die jeweiligen Eigentümer der Einheiten 2,1,10,9,18,17,26,25 erhalten das Recht, auf eigene Kosten eine Treppe vom Balkon zu der Ihnen zugewiesenen Sondernutzungsfläche sach- und fachgerecht zu erstellen und hierfür auch insoweit das Gemeinschaftseigentum in Anspruch zu nehmen.

Die Sondernutzungsrechte an den Gartenflächen werden dem jeweiligen Sondereigentum zugewiesen, wie sich dies aus der Anlage 3 ergibt.

3.

Die Ausübung der Sondernutzungsrechte ist unentgeltlich. Der Inhaber eines Sondernutzungsrechts hat die damit verbundenen Lasten und Kosten allein zu tragen. Es obliegt ihm die ihm zur Sondernutzung überlassenen Flächen in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.

4. Vorbehalte

Nachstehend genannte Vorbehalte sind schuldrechtlicher Natur. Sie sind nicht dinglicher Inhalt der Teilungserklärung:

Die Dr. Ochel Real Estate GmbH behält sich vor:

- a. Abstellräume im Kellergeschoß auszutauschen,
- b. Einheiten in mehrere selbständige Einheiten zu unterteilen bzw. mehrere Einheiten zu einer Einheit zusammenzulegen,
- c. Änderungen der Teilungserklärung vorzunehmen, sofern dies von der Baurechtsbehörde, dem Katasteramt oder dem zuständigen Grundbuchamt verlangt wird.
- d. Begründung von Sondernutzungsrechten nach § 10, 15 WEG an Teilen des gemeinschaftlichen Eigentums und Zuteilung dieser an einzelne Miteigentümer.
- e. Anderweitige Zuweisungen von bereits begründeten Sondernutzungsrechten zu anderen Sondereigentumseinheiten.

§ 3 Sonderbestimmungen für Wohnungseigentum

Die Wohnungen dienen grundsätzlich nur zu Wohnzwecken, nicht aber zu gewerblichen Zwecken. Die ausnahmsweise Benutzung von Wohnungen zu gewerblichen Zwecken oder zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit bedarf der Zustimmung des Verwalters.

Die Zustimmung ist widerruflich und kann auch unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Der Verwalter darf die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern oder widerrufen. Bei Weigerung oder Widerruf der Zustimmung durch den Verwalter kann der Wohnungseigentümer einen Mehrheitsbeschluss der Wohnungseigentümer herbeiführen.

§ 4 Besondere Rechte und Pflichten

1. Jeder Wohnungs- / Teileigentümer ist verpflichtet, von ihm bemerkte Mängel und Schäden am Grundstück oder an den gemeinschaftlichen Teilen des Gebäudes dem Verwalter unverzüglich anzugeben.
2. Jeder Wohnungs- / Teileigentümer ist verpflichtet, alle Maßnahmen zu dulden, die zur Unterhaltung von gemeinschaftlichen Einrichtungen und Anlagen sowie zur Errichtung von Fernsprech-, Rundfunk-, Fernseh- oder Energieversorgungsanlagen zugunsten eines oder mehrerer Wohnungs- / Teileigentümer erforderlich sind. Ein hierdurch am Sonder- oder Gemeinschaftseigentum entstehender Schaden ist von demjenigen zu ersetzen, auf dessen Veranlassung eine derartige Maßnahme erfolgt.
3. Jeder Wohnungseigentümer darf, soweit gesetzlich zulässig, nicht zu Wohnzwecken dienende Räume seines Sondereigentums bzw. seines Sondernutzungsrechtes (z.B. im Keller- bzw. Dachgeschoß) in Wohnräume umwandeln. Dies ist dem Verwalter ggf. schriftlich mitzuteilen.

4. Sofern sich in den Kellerräumen Verbrauchszähler / Uhren befinden, ist der jeweilige Eigentümer verpflichtet, für alle durch diese Einrichtungen erforderlichen Tätigkeiten den Zutritt zu den Kellerräumen zu ermöglichen.
5. Die Anbringung von Markisen vor / über den Balkonen und Terrassen der Wohnungen ist aus Gründen der einheitlichen Gestaltung nur nach Absprache mit dem Verwalter gestattet. Für solchermaßen angebrachte Markisen bleiben die jeweiligen Eigentümer allein kosten- und folgekostenverantwortlich.
6. Die Sondereigentumseinheiten können Dritten zur Nutzung überlassen werden. In diesem Fall haftet der Eigentümer für Verstöße seiner Nutzungsberechtigten gegen die Vereinbarungen dieser Teilungserklärung mit Gemeinschaftsordnung, die noch zu beschließende Hausordnung sowie bestandskräftige Eigentümerbeschlüsse wie für eigene Verstöße.

Der Eigentümer hat bei Nutzungüberlassung seiner Räume dem Verwalter unverzüglich den Namen des jeweiligen Nutzungsberechtigten und den Zeitpunkt des Beginns der Fremdnutzung zu benennen. Weiterhin hat der Eigentümer in Überlassungsverträgen die Hausordnung der Gemeinschaft in jeweils geltender Fassung zum Vertragsgegenstand zu machen.

Der Eigentümer ist im Falle beabsichtigter Nutzungüberlassung seines Eigentums an Dritte seinen Miteigentümern gegenüber verpflichtet, Nutzungsrechte nur nach Maßgabe seiner Berechtigungen, d.h. im Rahmen der Vereinbarungen dieser Teilungserklärung mit Gemeinschaftsordnung, der Hausordnung in jeweils gültiger Fassung und bestandskräftiger Eigentümerbeschlüsse zu übertragen. Verstößt er dagegen, macht er sich Miteigentümern (einzelnen oder der Gesamtheit) gegenüber schadenersatzpflichtig. Im Falle wiederholter oder fortlaufender Verstöße gegen Vereinbarungen, Hausordnung oder bestandskräftiger Eigentümerbeschlüsse durch den Fremdnutzer eines Eigentümers kann dieser nach entsprechender ergebnisloser Abmahnung durch die Gemeinschaft (diese vertreten durch den Verwalter) verpflichtet werden, Nutzungüberlassungsverträge - soweit gesetzlich zulässig - unverzüglich zu kündigen und ggf. Räumungsklage zu erheben mit der Verpflichtung, dieses Verfahren ordnungsgemäß zu führen. Etwaige Schadenersatzpflichten des Eigentümers gegenüber einzelnen oder der Gesamtheit der Miteigentümer bleiben hiervon unberührt.

7. Geht das Wohnungseigentum auf mehrere Personen über oder steht es mehreren Personen zu, so haben diese unverzüglich einen Bevollmächtigten zu bestellen und dem Verwalter zu benennen, der berechtigt ist, alle aus dem Wohnungseigentum herrührenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen, insbesondere für sie Willenserklärungen und Zustellungen, die in Zusammenhang mit dem Wohnungseigentum stehen, entgegenzunehmen und abzugeben. In die Vollmacht ist das Recht zur Bestellung von Untervollmachten aufzunehmen, sowie die Bestimmung, daß sie auch für die Erben eines Vollmachtgebers gilt. Soweit und solange eine solche Vollmacht dem Verwalter nicht vorliegt, gelten Erklärungen gegenüber einem Angehörigen der Personenmehrheit als gegenüber der Personenmehrheit abgegeben; Erklärungen eines Angehörigen der Personenmehrheit wirken für und gegen die Personenmehrheit. Die Mitglieder einer Personenmehrheit, insbesondere Ehegatten als Bruchteilseigentümer an einem Wohnungseigentum haften für sämtliche Verpflichtungen als Gesamtschuldner mit der Maßgabe, daß Tatsachen, die auch nur hinsichtlich eines der Gesamtschuldner vorliegen oder eintreten, für oder gegen jeden von Ihnen wirken.
8. Jeder Wohnungs- /Teileigentümer ist auch verpflichtet, rechtzeitig einen Bevollmächtigten zu bestellen, wenn er mehr als vier Wochen von seinem inländischen Hauptwohnsitz abwesend

ist, er seinen Hauptwohnsitz in das Ausland verlegt oder die Zustimmung aller Eigentümer zu bestimmten Maßnahmen notwendig und er an der Ausübung seiner Zustimmungsbefugnis verhindert ist. Für den Inhalt dieser Vollmacht gilt der vorgenannte Absatz entsprechend.

§ 5 Lasten und Kosten des gemeinschaftlichen Eigentums

1. Jeder Wohnungs- / Teileigentümer trägt die auf sein Sondereigentum bzw. seinem Sondernutzungsrecht unterliegenden Räume und Flächen anfallenden Kosten allein.
2. Sofern dem jeweiligen Wohnungs- / Teileigentum in allen Einheiten eigene Verbrauchszähler zugeordnet sind, hat jeder Wohnungs- / Teileigentümer für die von ihm bezogenen Verbrauchsmengen und hieraus ggf. abzuleitende Rückführmengen unmittelbar einzustehen. Meßdifferenzen zwischen den Einzelverbrauchszählern und den Gesamtverbrauchserfassungsgeräten werden im Verhältnis der Einzelverbräuche umgelegt.
3. Die monatliche Grundvergütung des Verwalters sowie die Kosten des Betriebs der gemeinschaftlichen Antennenanlage bzw. des Breitbandkabelanschlusses werden aufgeteilt nach der Zahl der Sondereigentumseinheiten gemäß Anlage 1 zu gleichen Anteilen.
4. Die erwarteten Kosten und Lasten der Verwaltung des Gemeinschaftseigentums werden nach der Maßgabe des jährlich vom Verwalter aufzustellenden und mehrheitlich zu genehmigenden Wirtschaftsplans den einzelnen Sondereigentümer berechnet und sind eigentümerseits als Hausgeld/Wohngeld in monatlichen Raten auf das Gemeinschaftskonto zu Händen des Verwalters bis spätestens zum dritten Werktag jedes Monats zu bezahlen. Jeder beschlossene Wirtschaftsplan gilt als Anspruchsgrundlage auch über das Geschäftsjahr hinaus bis zur Beschußfassung über einen neuen Wirtschaftsplan. Nichtbenutzung eines Sondereigentums oder Sondernutzungsrechtes entbindet nicht von den Hausgeld-Beitragsleistungen zu den gemeinschaftlichen Kosten und Lasten, selbst wenn der Sondereigentümer von verschiedenen Nutzungen ausgeschlossen ist.
5. Grundsätzlich wird der gesamte Hausgeldjahresbetrag in einer Summe sofort für den jeweiligen Wohnungs- / Teileigentümer fällig, sobald dieser einen Hausgeldrückstand von drei Monatsbezügen hat.
6. Jeder Wohnungs- / Teileigentümer ist auch schon vor der Beschußfassung über einen Wirtschaftsplan zur Leistung von Vorschüssen für erwartete gemeinschaftliche Kosten und Lasten auf Verlangen des Verwalters verpflichtet.
7. Die Instandhaltung und Instandsetzung von Teilen des gemeinschaftlichen Eigentums obliegt einem Wohnungseigentümer insoweit allein, als sie infolge unsachgemäßer Behandlung durch ihn, seine Angehörigen oder Personen, denen er die Wohnung oder einzelne Teile überlassen hat, notwendig werden.

§ 6 Hausordnung

Art und Weise der Ausübung der den Wohnungs- / Teileigentümern zustehenden Rechte zur Nutzung der im Sondereigentum stehenden Räume und zur Mitbenutzung der gemeinschaftlichen

Räume, Anlagen und Einrichtungen des Gebäudes und der gemeinschaftlichen Grundstücksflächen, sowie Art und Umfang der ihnen hiernach obliegenden Pflichten sind durch die Hausordnung zu regeln.

Der Verwalter ist berechtigt, diese Hausordnung aufzustellen und die sonstigen zur ordnungsgemäßen Verwaltung erforderlichen Maßnahmen zu treffen, solange die Wohnungseigentümerversammlung keine diesbezüglichen Regelungen vorgenommen hat.

§ 7 Verwaltung

1. Die Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums obliegt den Wohnungs- / Teileigentümern und dem Verwalter nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.
2. Zum ersten Verwalter wird bis zum 31.12.2009 die

aif Grundbesitzverwaltungen GmbH, Lise-Meitner-Allee 2, 44801 Bochum

bestellt.

3. Der Verwalter kann sein Amt unter Wahrung einer Ankündigungsfrist von 3 Monaten vorzeitig niederlegen. Eine wiederholte Bestellung des Verwalters aufgrund Beschlusses der Wohnungs- / Teileigentümer ist zulässig. Die Abberufung des Verwalters ist aus wichtigem Grund ebenfalls mit Stimmenmehrheit möglich.
4. Zum Nachweis seiner Vertretungsbefugnis ist dem Verwalter auf dessen Verlangen von allen Wohnungseigentümern eine Vollmachtsurkunde auszuhändigen.
5. Jeder Wohnungseigentümer tritt in die bestehenden Verwalterverträge ein.
6. Der Verwalter ist berechtigt, das WEG Konto im Notfall zur Sicherung der Bewirtschaftung bis zu zwei Monaten in Höhe von maximal € 3.000,00 zu überziehen. Die Gemeinschaft haftet hierfür gesamtschuldnerisch. Sollte der Ausgleich durch laufende Hausgeldzahlungen oder andere Einnahmen nicht innerhalb der vorgenannten Zeit ausgeglichen werden können, ist der Verwalter verpflichtet, eine Eigentümerversammlung zur Beschußfassung über eine Sonderumlage in adäquater Höhe einzuberufen.
7. Zur Vermeidung von Engpässen ist der Verwalter berechtigt, Rücklagen von anderen Konten kurzfristig umzubuchen. Sobald die Liquidität auf dem Girokonto wieder gesichert ist, hat der Verwalter die Pflicht, die der Rücklage entnommenen Beträge den separaten Konten wieder zuzuführen. Der Verwalter ist unabhängig hiervon auch berechtigt, die Rücklagen auf dem Girokonto zu belassen, sofern dieses Konto verzinst wird. Die Rücklagen sind jedoch buchhalterisch getrennt auszuweisen.
8. Der Verwalter ist berechtigt, über das Gemeinschaftskonto am Lastschriftverfahren teilzunehmen und entsprechende Vereinbarungen mit der Bank zu treffen. Die Eigentümer sind auf Verlangen des Verwalters verpflichtet, am Lasteinzugsverfahren teilzunehmen. Die Eigentümer, die dennoch selbst überweisen, können mit einer zusätzlichen Verwaltervergütung belastet werden.

9. Der Verwalter wird grundsätzlich auch ohne zusätzlichen Beschuß dazu bevollmächtigt wird, die Wohnungseigentümergemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung zu vertreten, sowie Ansprüche gerichtlich und außergerichtlich (auch im eigenen Namen, wenn auch auf Kosten der Gemeinschaft) geltend zu machen und ggf. gerichtlich gegen einzelne Wohnungseigentümer oder Dritte die Ansprüche der Gemeinschaft auf Zahlung von bestehenden Forderungen sowie die Einhaltung der Hausordnung, Beschlüsse sowie der Teilungserklärung bzw. der Gemeinschaftsordnung oder sonstiger Vorschriften durchzusetzen.

§ 8 Wohnungseigentümerversammlung

1. Die Versammlung ist vom Verwalter mindestens einmal jährlich unter Wahrung der gesetzlichen Frist sowie unter Angabe des Gegenstandes schriftlich einzuberufen.
2. Über den Ablauf der Versammlung, insbesondere über die gefaßten Beschlüsse, hat der Verwalter eine Niederschrift zu fertigen und er ist gehalten, jedem Wohnungs- / Teileigentümer eine Kopie der Versammlungsniederschrift zuzuleiten. Die anfallenden Gebühren hierfür laut Vertrag tragen die Eigentümer gemeinschaftlich nach Miteigentumsanteilen. Sofern einzelne Eigentümer außer der Reihe Abschriften der Versammlungsniederschriften erhalten wollen, haben diese für die entstehenden Kosten laut Verwaltervertrag dem Verwalter gegenüber direkt einzustehen.
3. Werden Beschlüsse einstimmig gefaßt, haben sie den Charakter einer Vereinbarung nur dann, wenn dies in der Niederschrift ausdrücklich festgehalten wird.
4. Jede Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Miteigentümer immer beschlußfähig. Sollte kein Miteigentümer zur Versammlung erschienen sein, bevollmächtigen alle Wohnungs- / Teileigentümer den Verwalter unter der Befreiung des § 181 BGB das Stimmrecht auszuüben. In der Versammlung wird nach Miteigentumsanteilen abgestimmt, wobei je 1/1.000stel Miteigentumsanteil eine Stimme gewährt. Ein Eigentümer kann seine Stimme nur im gleichen Sinne abgeben. Sind Eigentümer eines Miteigentumsanteils mehrere Personen, können sie das Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Sind von ihnen in der Versammlung nicht alle zugegen, gelten die Abwesenden auch ohne besonderen Nachweis als durch die Anwesenden vertreten. Im übrigen ist ein Vertreter nur stimmberechtigt, wenn er seine Bevollmächtigung in der Versammlung durch schriftliche Vollmacht nachweist.

§ 9 Veräußerung

1. Zur Veräußerung ist die Zustimmung des Verwalters nicht erforderlich.
Sie ist dem Verwalter jedoch unverzüglich anzuseigen.
2. Bei Übergang eines Wohnungs- / Teileigentums im Wege der Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge geht der dem Veräußerer gehörende Anteil am Verwaltungsvermögen an der Instandhaltungsrücklage auf den Erwerber über. Der Veräußerer kann nicht verlangen, daß das Verwaltungsvermögen, insbesondere die Instandhaltungsrücklage, auseinandergesetzt und daß

ihm sein Anteil ausbezahlt wird. Sämtliche vom Veräußerer bereits geleisteten Zahlungen und Rücklagen wirken für den Rechtsnachfolger.

3. Mit Besitz-, Lasten-, Nutzungs- und Gefahrenübergang auf einen Erwerber hat der Veräußerer dem Verwalter unverzüglich schriftlich Nachricht zu geben über die Person des Erwerbers, seine Anschrift und den Besitzübergangszeitpunkt sowie nach Kenntnis- vom Eigentumsumschreibungsdatum auch von diesem Zeitpunkt.
4. Der Erwerber haftet zusammen mit dem Veräußerer gesamtschuldnerisch für etwaige Hausgeld-Rückstände des Veräußerers oder Nachzahlungen, auch wenn diese vor Eigentumsumschreibung fällig geworden sind. Zu einer abgrenzenden Teilabrechnung nach Kostenpositionen zwischen Veräußerer und Erwerber (bezogen auf den Besitz- oder Eigentumsübergangszeitpunkt) ist der Verwalter nicht verpflichtet. Die Auseinandersetzung und Abrechnung ist den Vertragspartnern überlassen, also Sache des Veräußerers und des Erwerbers.
5. Diese Bestimmungen für die Veräußerung des Wohnungs- / Teileigentums gelten nicht beim Erstverkauf durch den teilenden Eigentümer.

§ 10 Versicherung

Der Verwalter ist ermächtigt und verpflichtet, für das Sondereigentum aller Wohnungs- und Teileigentümer und das gemeinschaftliche Eigentum folgende Versicherung in angemessener Höhe abzuschließen:

- a. Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung für die ganze Wohnanlage,
- b. Gebäudeversicherung zum gleitenden Neuwert für Feuer-, Leitungswasser und Sturmschäden.

Gleichzeitig wird der Verwalter auch ohne Beschußfassung der Sondereigentümer dazu ermächtigt, Versicherungen zu kündigen und neu abzuschließen bzw. Vertragsänderungen vorzunehmen. Der Verwalter ist ebenfalls berechtigt, Schäden im Rahmen dieser Versicherungen über das gemeinschaftliche Konto abzuwickeln, auch sofern das Sondereigentum bzw. Sondernutzungsrecht eines einzelnen betroffen ist.

§ 11 Wiederherstellungspflicht

1.

Wird das Gebäude ganz oder teilweise zerstört, sind die Sondereigentümer untereinander verpflichtet, den vor Eintritt des Schadens bestehenden Zustand wieder herzustellen, wenn die Kosten der Wiederherstellung durch Versicherungsleistungen oder durch sonstige Ansprüche voll gedeckt sind.

Besteht keine Pflicht zur Wiederherstellung, so ist jeder Sondereigentümer berechtigt, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen. Der Anspruch auf Aufhebung ist jedoch ausgeschlossen, wenn sich einer oder mehrere Sondereigentümer oder ein Dritter bereit erklärt, dass Sondereigentum zu übernehmen und gegen die Übernahme durch ihn keine begründeten Zweifel oder Bedenken bestehen.

2.

Der Sondereigentümer, der sich am Wiederaufbau nicht beteiligen will ist verpflichtet, sein Sondereigentum an den oder die zur Übernahme Bereiten zum Geschäftswert zu übertragen.

C. Bewilligung und Anträge an das Grundbuchamt

Es wird bewilligt und beantragt in das Grundbuch einzutragen:

1. Die Teilung des Grundstücks nach oben Ziffer II Abschnitt A dieser Niederschrift.
2. Die Bestimmungen nach II Abschnitt B (ohne die Person des Verwalters und ohne § 2 Absatz 4. als Inhalt des Sondereigentums).
3. Die Sondernutzungsrechte nach II Abschnitt B § 2 Absatz 2.

D. Vollmacht

Die Erschienene erteilt für sich und ihre Rechtsnachfolger

1. den Bürovorstehern Meinolf Lißbeck und Joachim Battling, sowie
2. den Notariatsfachangestellten Ursula Köhler, Silke Gockel, Sabine Brandenbusch Rita Schulzek und Heidrun Schnittmann,

-sämtlich geschäftsansässig Alfredstraße 239-241, 45133 Essen-,

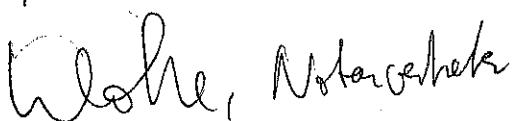
je einzeln, die unbedingte Vollmacht, ihn bei Ergänzung und beim Vollzug der vorstehenden Teilung nach dem WEG zu vertreten. Die Bevollmächtigten sind insbesondere befugt, weitere Eintragungsbewilligungen abzugeben, z.B. Identitätserklärungen und Vereinigungsbewilligungen, Anträge an das Grundbuchamt zu stellen oder zurückzunehmen und überhaupt alles zu tun, was zur vollständigen Erledigung der Angelegenheit nach ihrem Ermessen erforderlich ist. Die Vollmacht erstreckt sich auch darauf, nach Vorliegen der Abgeschlossenheitsbescheinigung des Bauordnungsamtes diese zum Gegenstand der Teilungserklärung zu bestimmen.

Von der Beschränkung des § 181 BGB sind die Bevollmächtigten befreit. Sie haben das Recht zur ganzen oder teilweisen Vollmachtsübertragung.

Von dieser Vollmacht darf jedoch nur vor dem amtierenden Notar, dessen amtlich bestellten Vertreter oder Nachfolger im Amt Gebrauch gemacht werden.

Der Notar ist zu getrennter Antragstellung und Rücknahme gestellter Anträge ermächtigt.

Vorstehende Niederschrift wurde von dem Notar vorgelesen, die zeichnerischen Teile der Anlage wurden zur Prüfung vorgelegt, alles wurde genehmigt und die Niederschrift eigenhändig wie folgt unterschrieben:

Anlage 1

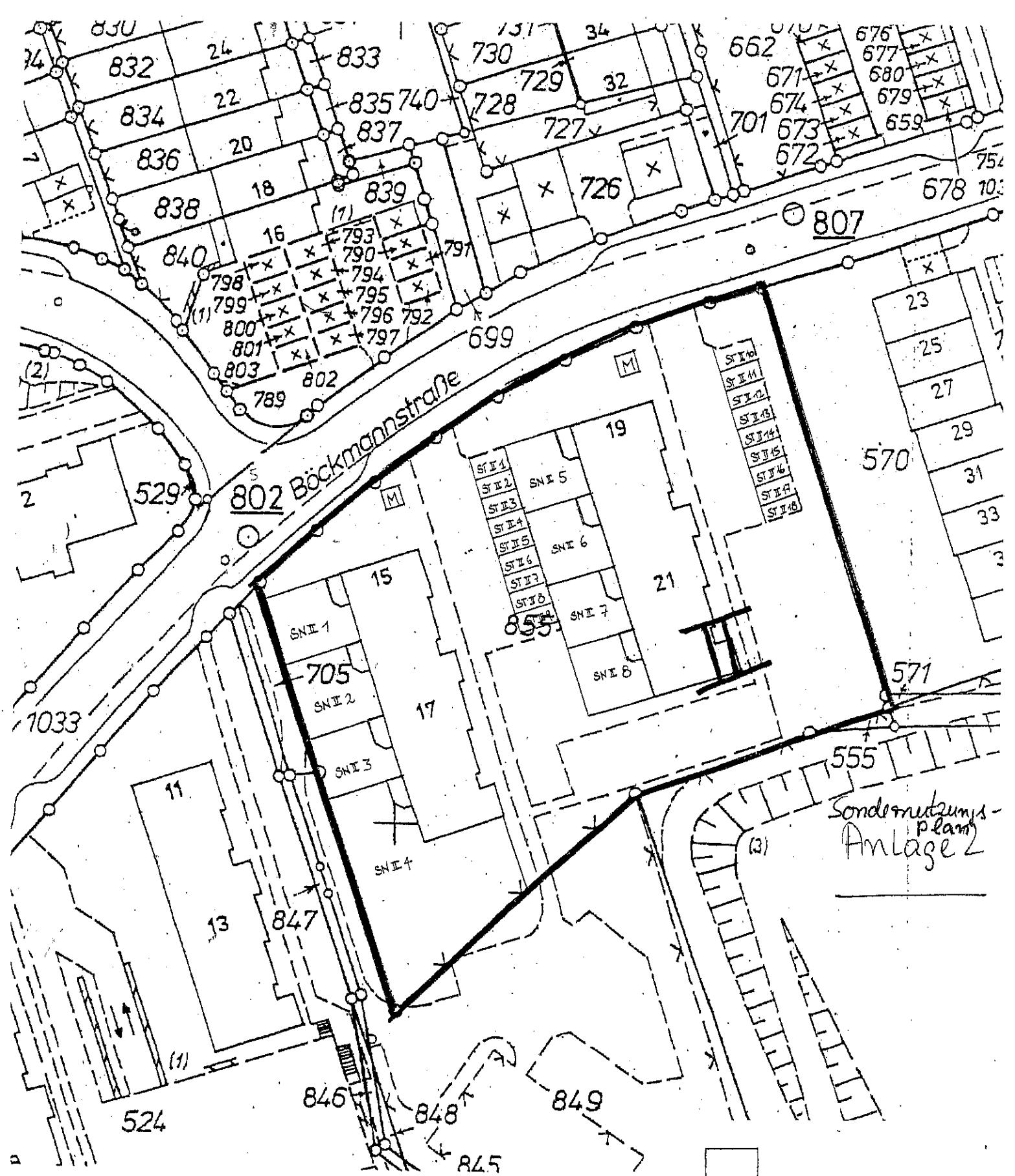
**Liste der 1.000tel Miteigentumsanteile
Böckmannstraße 15 bis 21**

1. Miteigentumsanteil von 34/1.000 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss links des Hauses Böckmannstraße 15, nebst Kellerraum Nr. 1, im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet,
2. Miteigentumsanteil von 28/1.000 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss rechts des Hauses Böckmannstraße 15, nebst Kellerraum Nr. 2, im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet,
3. Miteigentumsanteil von 34/1.000 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß links des Hauses Böckmannstraße 15, nebst Kellerraum Nr. 3 im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichnet,
4. Miteigentumsanteil von 28/1.000 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß rechts des Hauses Böckmannstraße 15, nebst Kellerraum Nr. 4, im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichnet,
5. Miteigentumsanteil von 34/1.000 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoß links des Hauses Böckmannstraße 15, nebst Kellerraum Nr. 5, im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichnet,
6. Miteigentumsanteil von 28/1.000 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoß rechts des Hauses Böckmannstraße 15, nebst Kellerraum Nr. 6, im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichnet,
7. Miteigentumsanteil von 34/1.000 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoß links des Hauses Böckmannstraße 15, nebst Kellerraum Nr. 7, im Aufteilungsplan mit Nr. 7 bezeichnet,
8. Miteigentumsanteil von 28/1.000 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoß rechts des Hauses Böckmannstraße 15, nebst Kellerraum Nr. 8, im Aufteilungsplan mit Nr. 8 bezeichnet,
9. Miteigentumsanteil von 35/1.000 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß links des Hauses Böckmannstraße 17, nebst Kellerraum Nr. 9, im Aufteilungsplan mit Nr. 9 bezeichnet,
10. Miteigentumsanteil von 28/1.000 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß rechts des Hauses Böckmannstraße 17, nebst Kellerraum Nr. 10, im Aufteilungsplan mit Nr. 10 bezeichnet,

11.
Miteigentumsanteil von 35/1.000 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss links des Hauses Böckmannstraße 17, nebst Kellerraum Nr. 11, im Aufteilungsplan mit Nr. 11 bezeichnet,
12.
Miteigentumsanteil von 28/1.000 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss rechts des Hauses Böckmannstraße 17, nebst Kellerraum Nr. 12, im Aufteilungsplan mit Nr. 12 bezeichnet,
13.
Miteigentumsanteil von 35/1.000 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss links des Hauses Böckmannstraße 17, nebst Kellerraum Nr. 13, im Aufteilungsplan mit Nr. 13 bezeichnet,
14.
Miteigentumsanteil von 28/1.000 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss rechts des Hauses Böckmannstraße 17, nebst Kellerraum Nr. 14, im Aufteilungsplan mit Nr. 14 bezeichnet,
15.
Miteigentumsanteil von 35/1.000 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoss links des Hauses Böckmannstraße 17, nebst Kellerraum Nr. 15, im Aufteilungsplan mit Nr. 15 bezeichnet,
16.
Miteigentumsanteil von 28/1.000 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoss rechts des Hauses Böckmannstraße 17, nebst Kellerraum Nr. 16, im Aufteilungsplan mit Nr. 16 bezeichnet,
17.
Miteigentumsanteil von 34/1.000 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss links des Hauses Böckmannstraße 19, nebst Kellerraum Nr. 17, im Aufteilungsplan mit Nr. 17 bezeichnet,
18.
Miteigentumsanteil von 28/1.000 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss rechts des Hauses Böckmannstraße 19, nebst Kellerraum Nr. 18, im Aufteilungsplan mit Nr. 18 bezeichnet,
19.
Miteigentumsanteil von 34/1.000 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss links des Hauses Böckmannstraße 19, nebst Kellerraum Nr. 19, im Aufteilungsplan mit Nr. 19 bezeichnet,
20.
Miteigentumsanteil von 28/1.000 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss rechts des Hauses Böckmannstraße 19, nebst Kellerraum Nr. 20, im Aufteilungsplan mit Nr. 20 bezeichnet,

21. Miteigentumsanteil von 34/1.000 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss links des Hauses Böckmannstraße 19, nebst Kellerraum Nr. 21, im Aufteilungsplan mit Nr. 21 bezeichnet,
22. Miteigentumsanteil von 28/1.000 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss rechts des Hauses Böckmannstraße 19, nebst Kellerraum Nr. 22, im Aufteilungsplan mit Nr. 22 bezeichnet,
23. Miteigentumsanteil von 34/1.000 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoss links des Hauses Böckmannstraße 19, nebst Kellerraum Nr. 23, im Aufteilungsplan mit Nr. 23 bezeichnet,
24. Miteigentumsanteil von 28/1.000 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoss rechts des Hauses Böckmannstraße 19, nebst Kellerraum Nr. 24, im Aufteilungsplan mit Nr. 24 bezeichnet,
25. Miteigentumsanteil von 35/1.000 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss links des Hauses Böckmannstraße 21, nebst Kellerraum Nr. 25, im Aufteilungsplan mit Nr. 25 bezeichnet,
26. Miteigentumsanteil von 28/1.000 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss rechts des Hauses Böckmannstraße 21, nebst Kellerraum Nr. 26, im Aufteilungsplan mit Nr. 26 bezeichnet,
27. Miteigentumsanteil von 35/1.000 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss links des Hauses Böckmannstraße 21, nebst Kellerraum Nr. 27, im Aufteilungsplan mit Nr. 27 bezeichnet,
28. Miteigentumsanteil von 28/1.000 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss rechts des Hauses Böckmannstraße 21, nebst Kellerraum Nr. 28, im Aufteilungsplan mit Nr. 28 bezeichnet,
29. Miteigentumsanteil von 35/1.000 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss links des Hauses Böckmannstraße 21, nebst Kellerraum Nr. 29, im Aufteilungsplan mit Nr. 29 bezeichnet,
30. Miteigentumsanteil von 28/1.000 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss rechts des Hauses Böckmannstraße 21, nebst Kellerraum Nr. 30, im Aufteilungsplan mit Nr. 30 bezeichnet,

31.
Miteigentumsanteil von 35/1.000 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoss links des Hauses Böckmannstraße 21, nebst Kellerraum Nr. 31, im Aufteilungsplan mit Nr. 31 bezeichnet,
32.
Miteigentumsanteil von 28/1.000 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoss rechts des Hauses Böckmannstraße 21, nebst Kellerraum Nr. 32, im Aufteilungsplan mit Nr. 32 bezeichnet,



project + Lise-Meitner-Allee 2 44801 Bochum
GmbH Tel. 0234-32 49 404 Fax 0234-32 49 406

Antrag auf Abgeschlossenheit
Böckmannstr. 15-21

Bauvorhaben
Dr. Oehl Real Estate GmbH,
Lise-Meitner-Allee 2, 44801 Bochum

Bauherr

SN-Zuweisung
Zeichnung

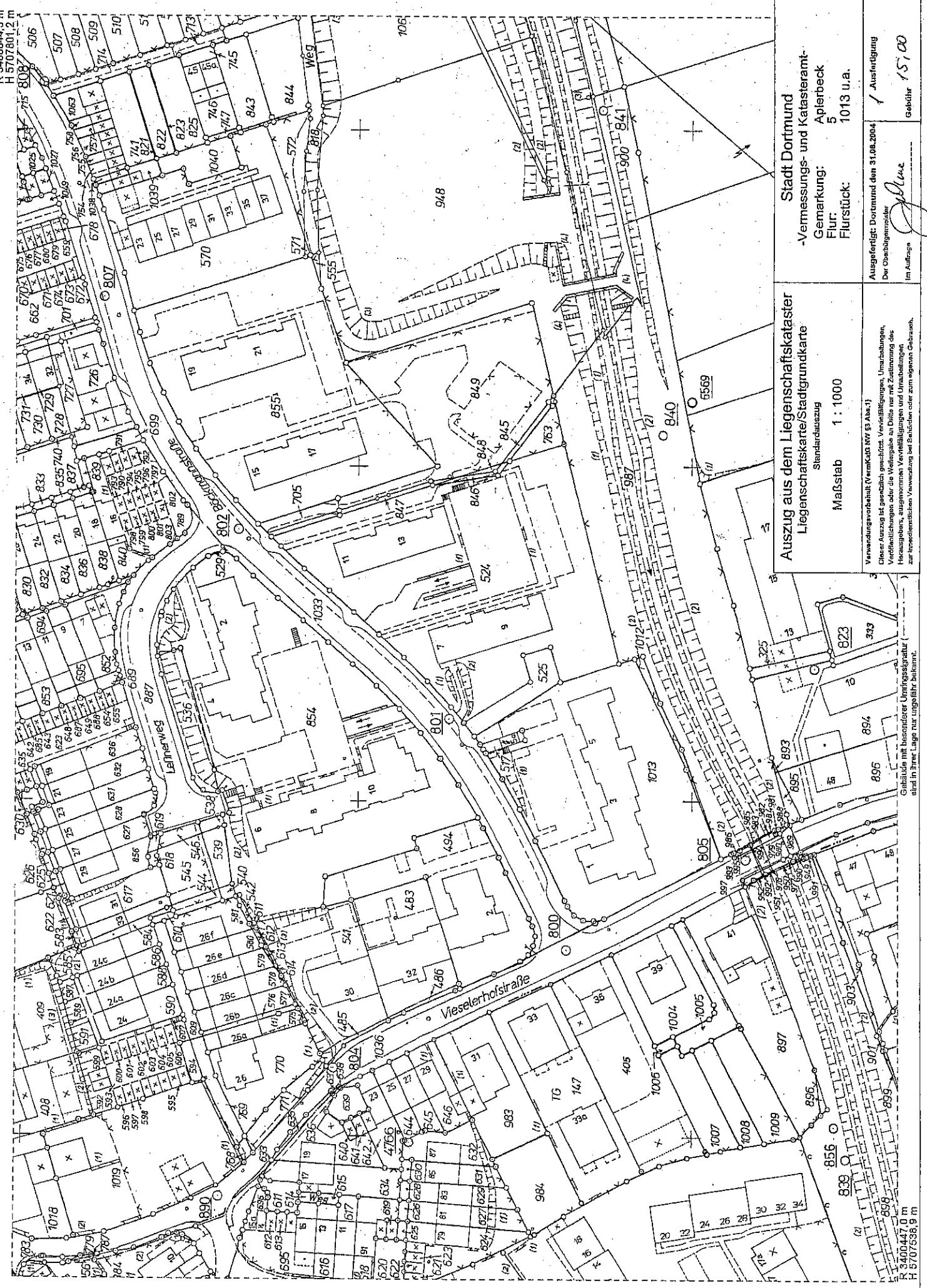
Ohne Maßstab NH 20.09.2004
Maßstab Gez. Datum

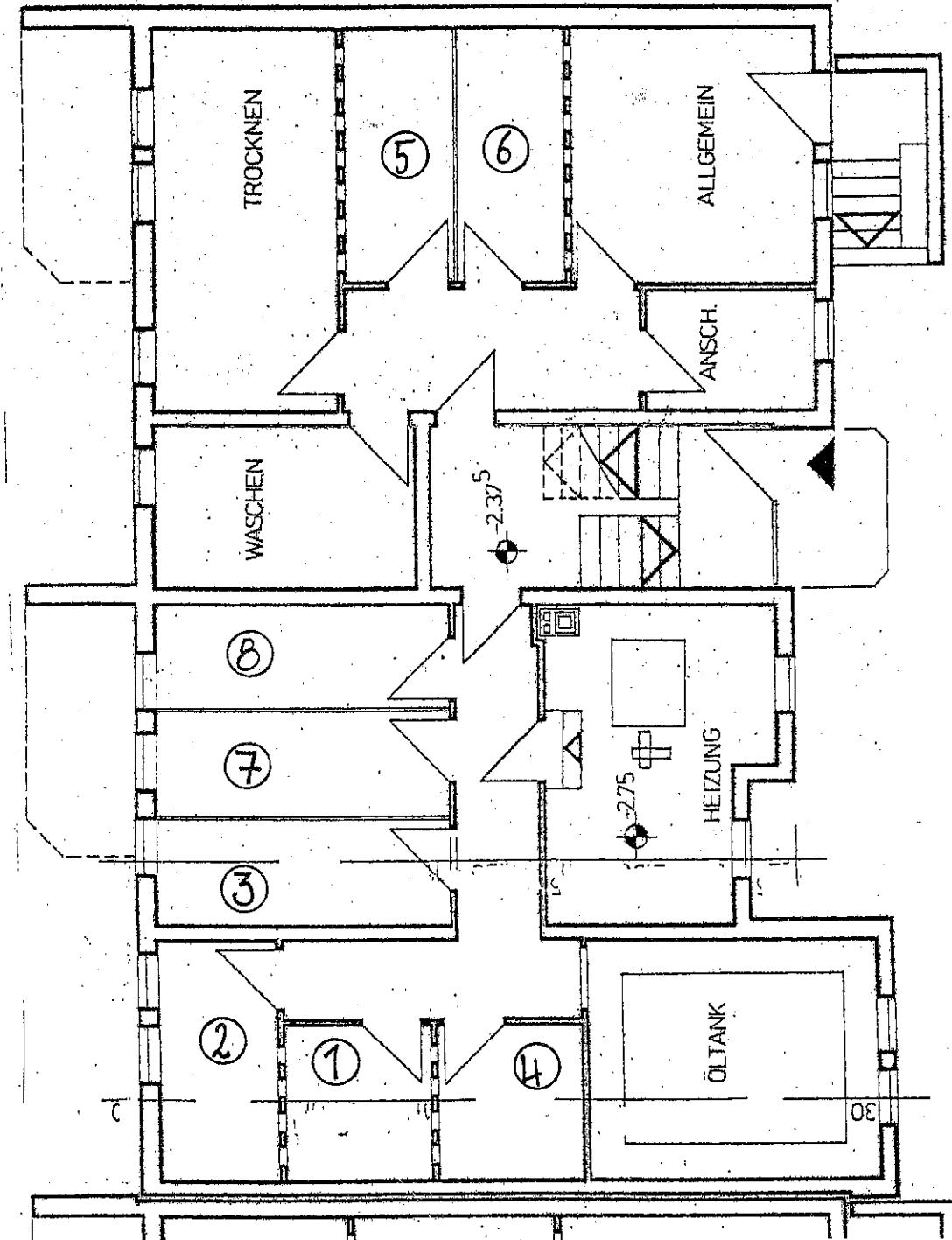
Anlage 3

Gebrauchsregelung nach § 15 WEG (Zuteilung der Gartenflächen, SN II 1 bis SN II 9) gemäß B § 2 Abs. 2 b

Die Gartenflächen werden wie folgt den jeweiligen Eigentümern des bezeichneten Wohnungs- und Teileigentums nach § 15 WEG zur ausschließlichen Sondernutzung zugewiesen:

Gartenflächen SN II	zum Sondereigentum Nr.
1	2
2	1
3	10
4	9
5	18
6	17
7	26
8	25





project + Lise-Meitner-Allee 2 44801 Bochum
GmbH Tel. 0234-32 49 404 Fax 0234-32 49 406

Antrag auf Abgeschlossenheit
Böckmannstr. 15

Bauvorhaben

Dr. Oehl Real Estate GmbH,
Lise-Meitner-Allee 2, 44801 Bochum

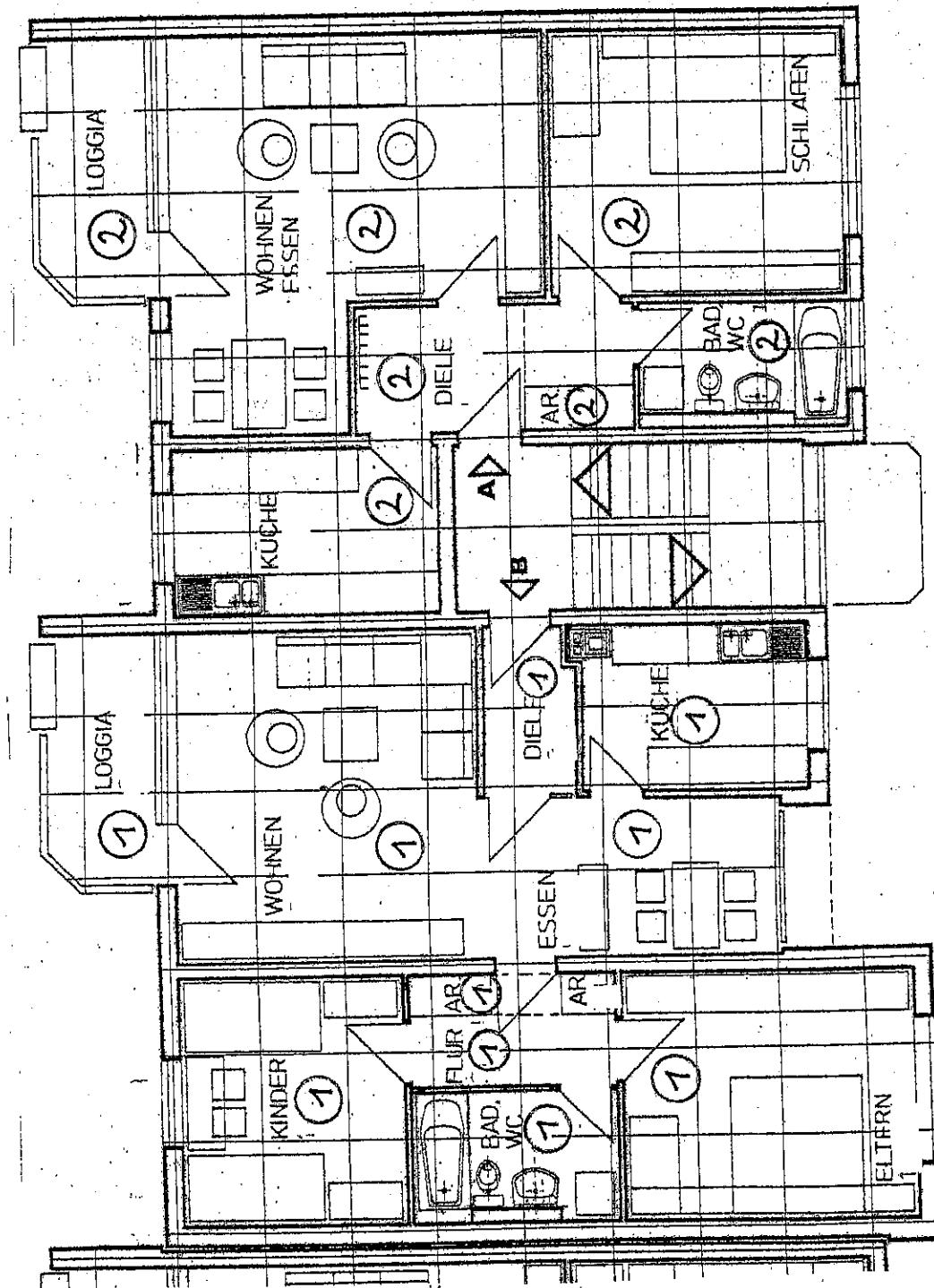
Bauherr

Grundriss Kellergeschoss
Zeichnung

1:100
Maßstab

KS/KB
Gez.

31.08.2004
Datum



project +
GmbH

Lise-Meitner-Allee 2 44801 Bochum
Tel. 0234-32 49 404 Fax 0234-32 49 406

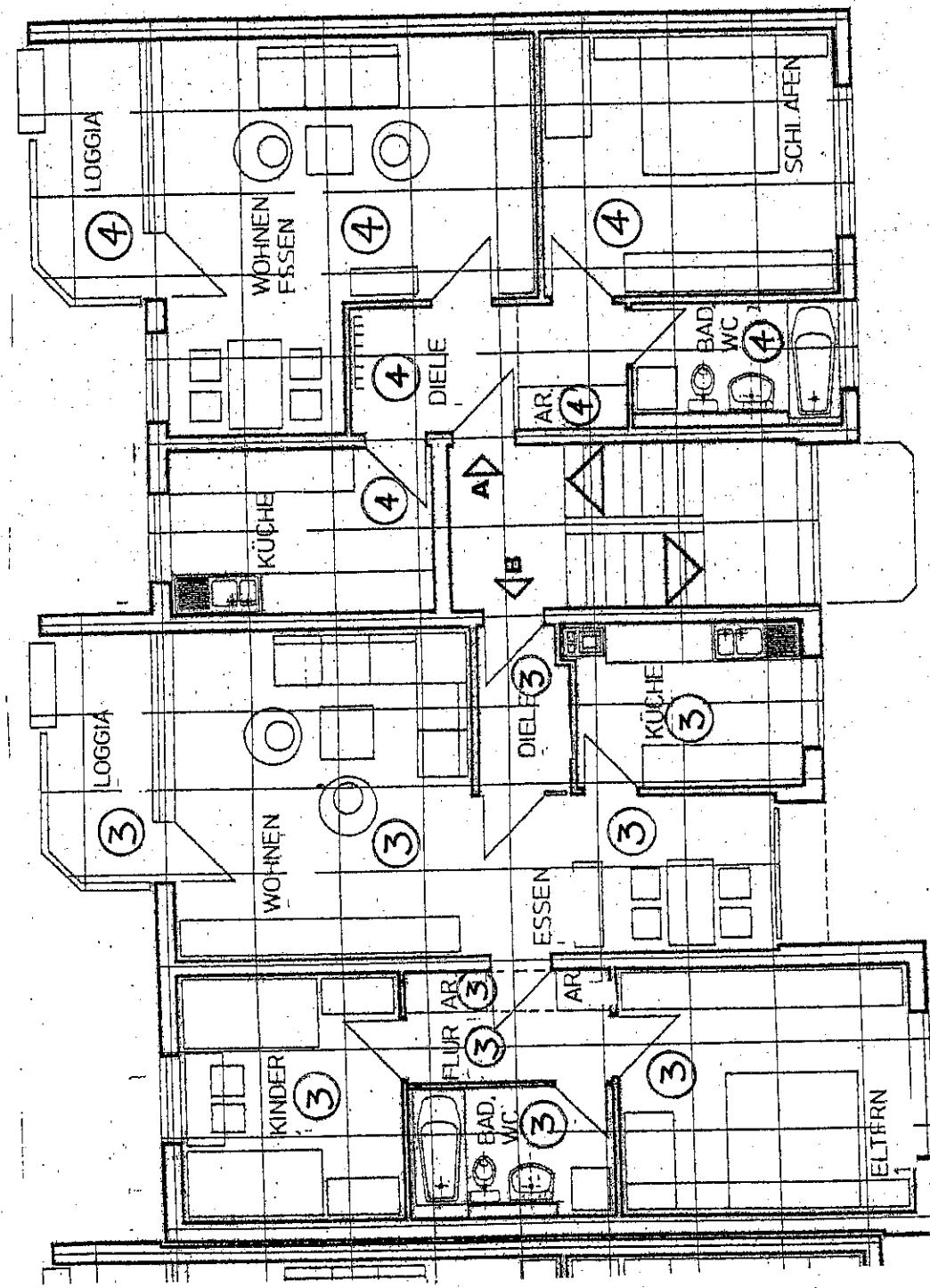
Antrag auf Abgeschlossenheit
Böckmannstr. 15

Bauvorhaben
Dr. Oehl Real Estate GmbH,
Lise-Meitner-Allee 2, 44801 Bochum
Bauherr

Grundriss Erdgeschoss
Zeichnung

1:100
Maßstab

KS/KB
Gez.
31.08.2004
Datum

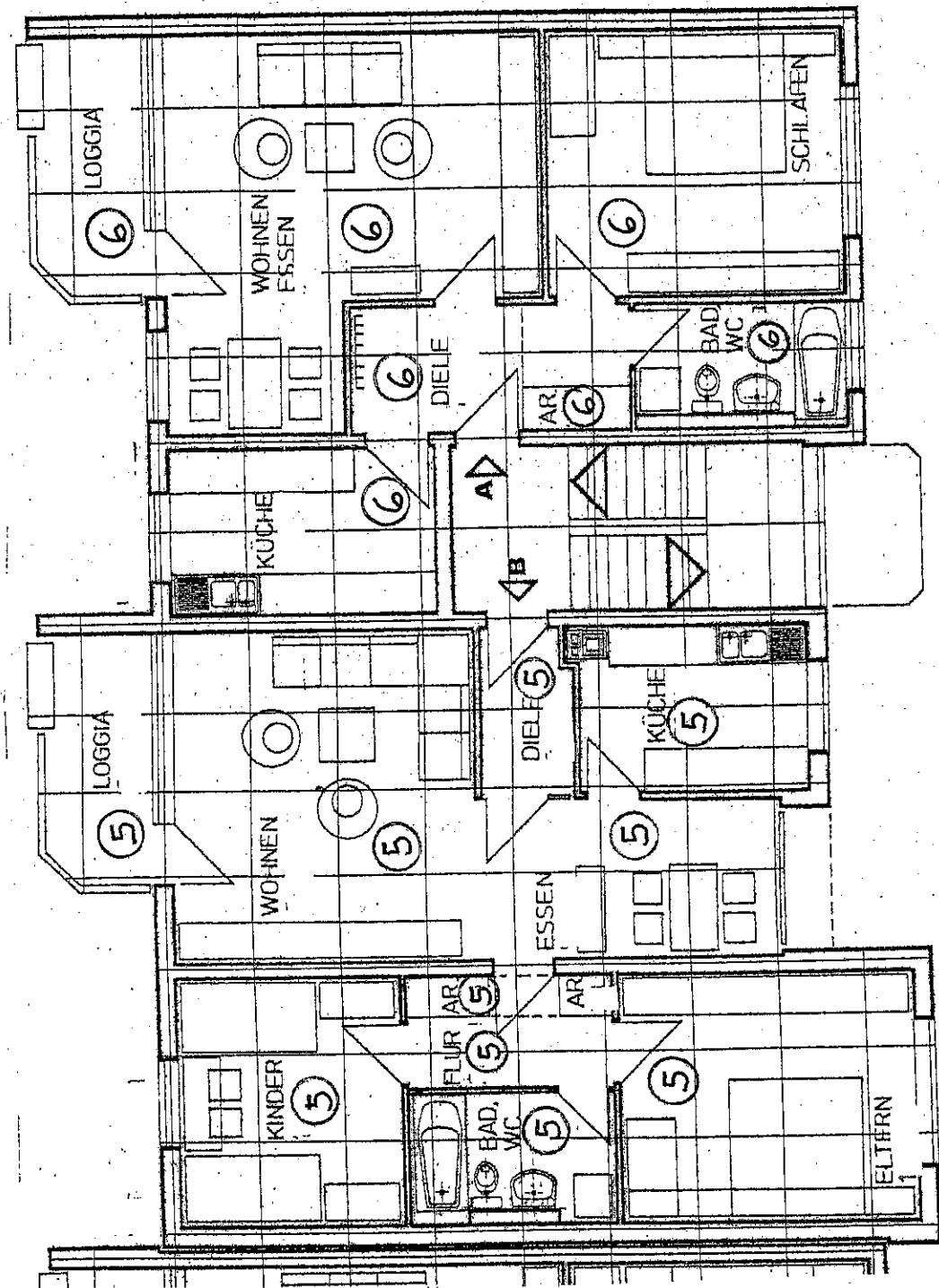


project + Lise-Meitner-Allee 2 44801 Bochum
GmbH Tel. 0234-32 49 404 Fax 0234-32 49 406

Antrag auf Abgeschlossenheit
Böckmannstr. 15
Bauvorhaben
Dr. Oehl Real Estate GmbH,
Lise-Meitner-Allee 2, 44801 Bochum
Bauherr

Grundriss 1. Obergeschoss
Zeichnung

1:100 KS/KB 31.08.2004
Maßstab Gez. Datum



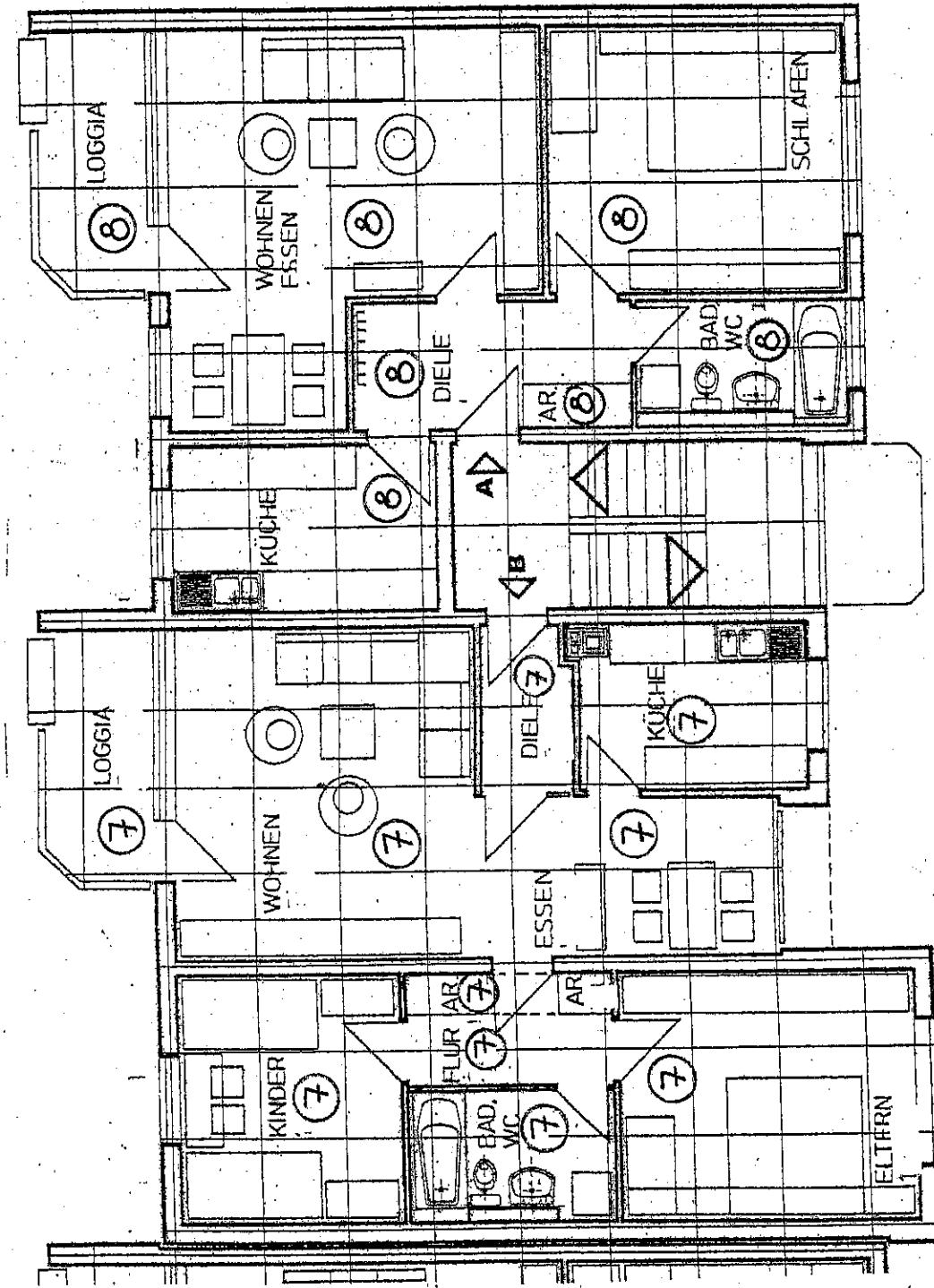
project + Lise-Meitner-Allee 2 44801 Bochum
GmbH Tel. 0234-32 49 404 Fax 0234-32 49 406

Antrag auf Abgeschlossenheit
Böckmannstr. 15

Bauvorhaben
Dr. Oochi Real Estate GmbH,
Lise-Meitner-Allee 2, 44801 Bochum
Bauherr

Grundriss 2. Obergeschoss
Zeichnung

1:100 KS/KB 31.08.2004
Maßstab Gez. Datum



project + Lise-Melitner-Allee 2 44801 Bochum
GmbH Tel. 0234-32 49 404 Fax 0234-32 49 406

Antrag auf Abgeschlossenheit

Böckmannstr. 15

Bauvorhaben

Dr. Oehl Real Estate GmbH,

Lise-Melitner-Allee 2, 44801 Bochum

Bauherr

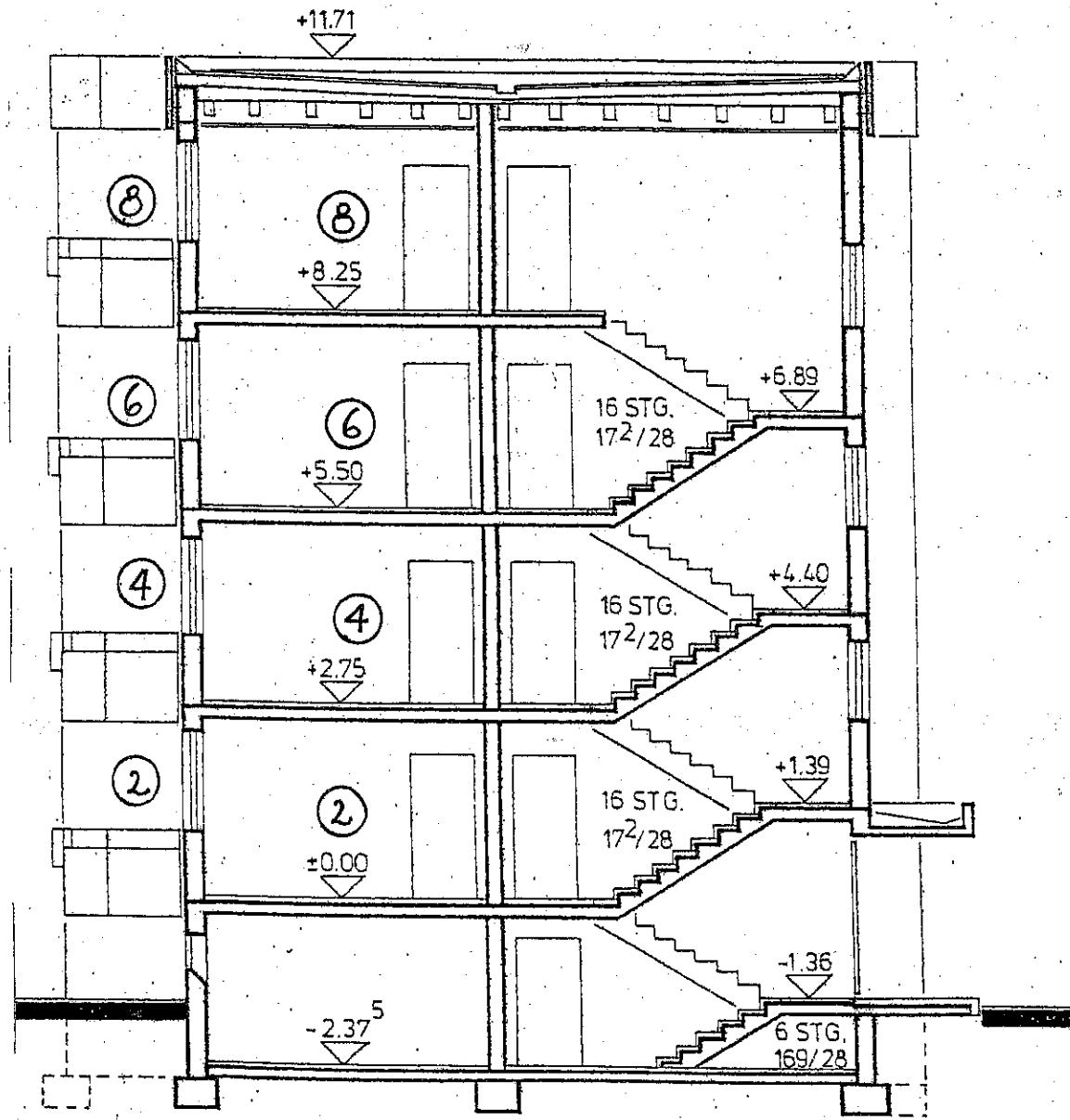
Grundriss 3, Obergeschoss

Zeichnung

1:100
Maßstab

Ks/KB
Gez.

31.08.2004
Datum



project + Lise-Meitner-Allee 2 44801 Bochum
GmbH Tel. 0234-32 49 404 Fax 0234-32 49 406

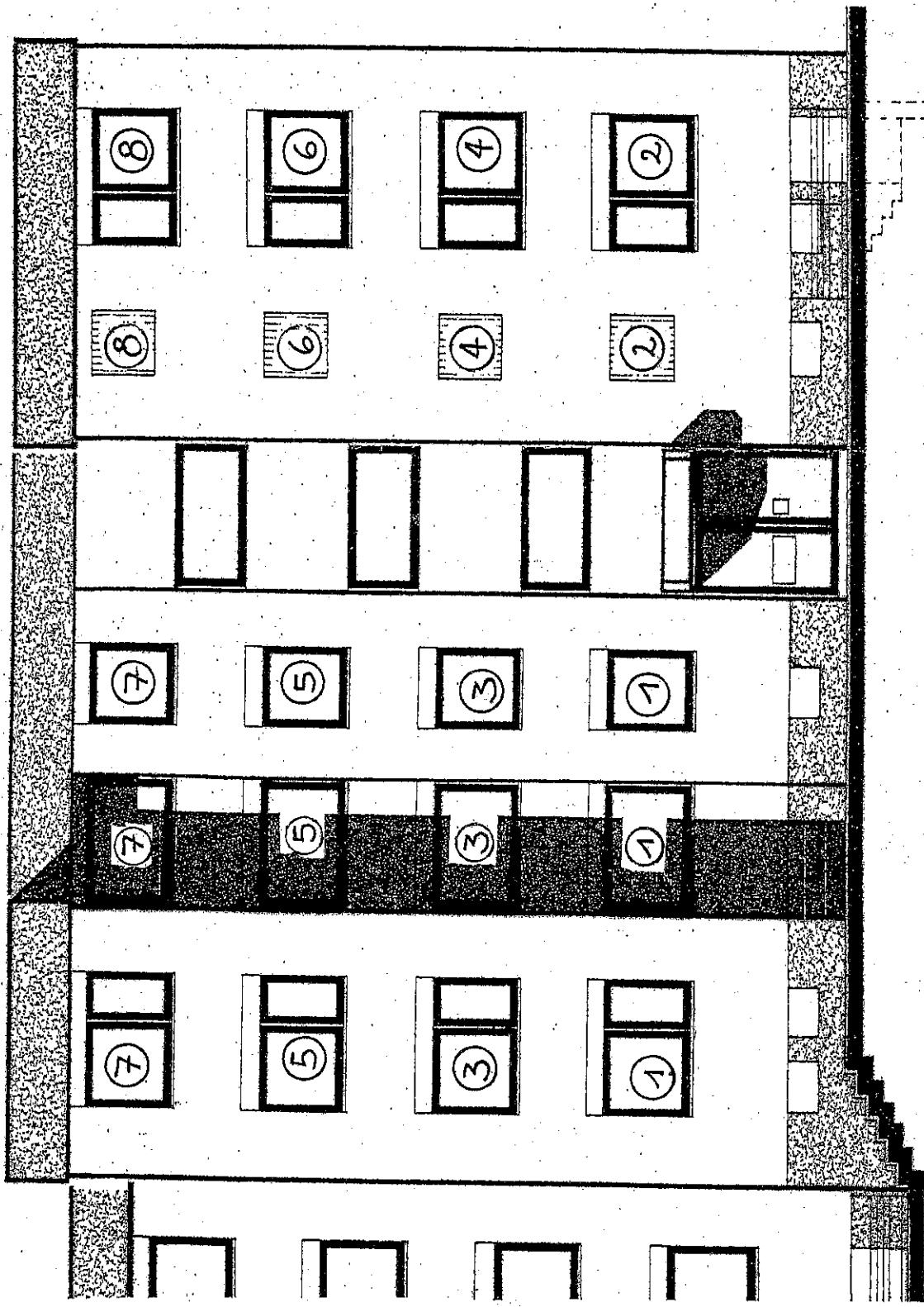
Antrag auf Abgeschlossenheit
Böckmannstr. 15
Bauvorhaben
Dr. Oehl Real Estate GmbH,
Lise-Meitner-Allee 2, 44801 Bochum
Bauherr

Schnitt
Zeichnung

1:100
Maßstab

KS/KB
Gez.

31.08.2004
Datum



project + Lise-Meitner-Allee 2 44801 Bochum
GmbH Tel. 0234-32 49 404 Fax 0234-32 49 406

Antrag auf Abgeschlossenheit
Böckmannstr. 16

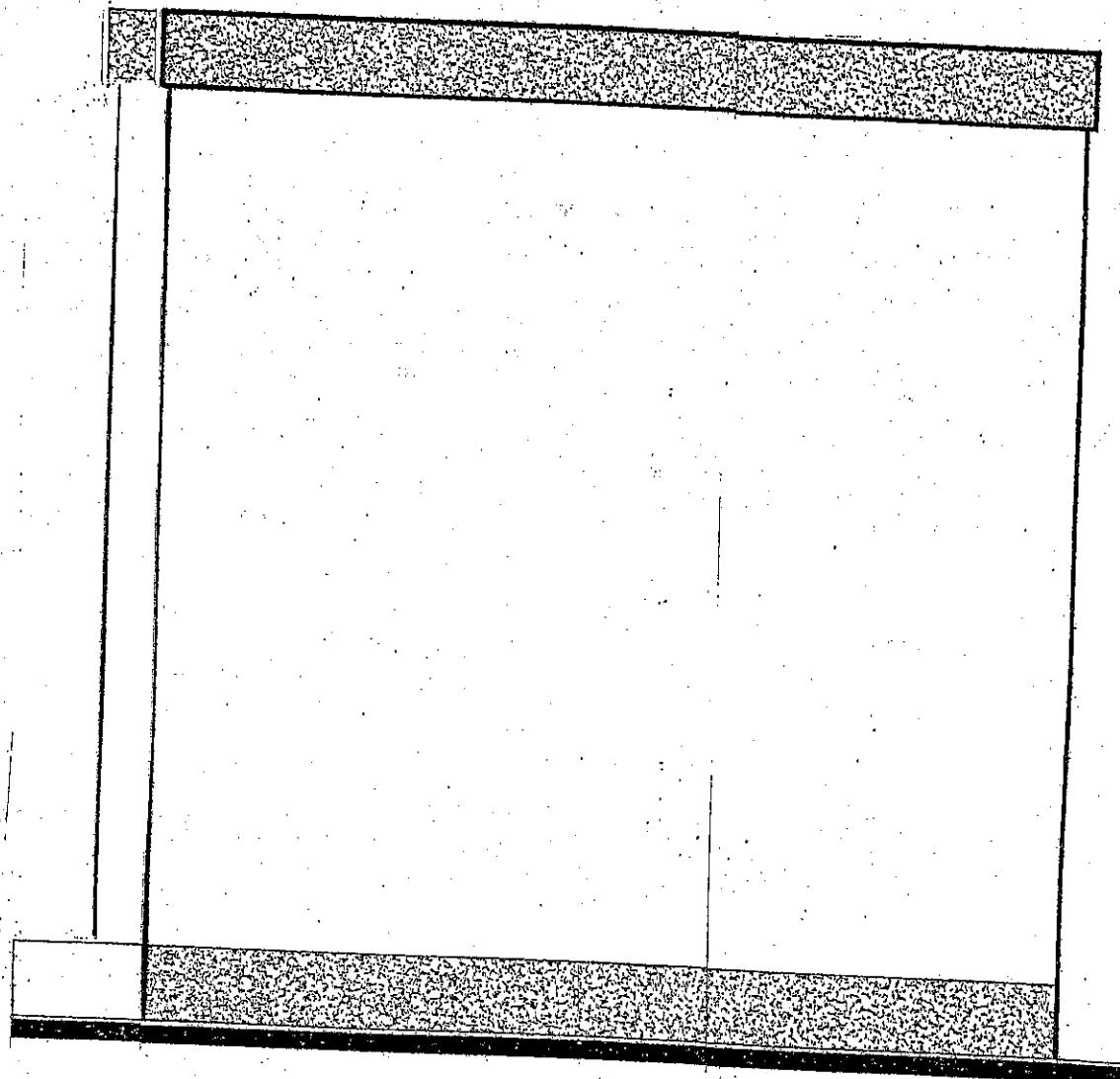
Bauvorhaben
Dr. Oehl Real Estate GmbH,
Lise-Meitner-Allee 2, 44801 Bochum

Bauherr

Ansicht Ost
Zeichnung

1:100
Maßstab

KS/KB
Gez.,
31.08.2004
Datum

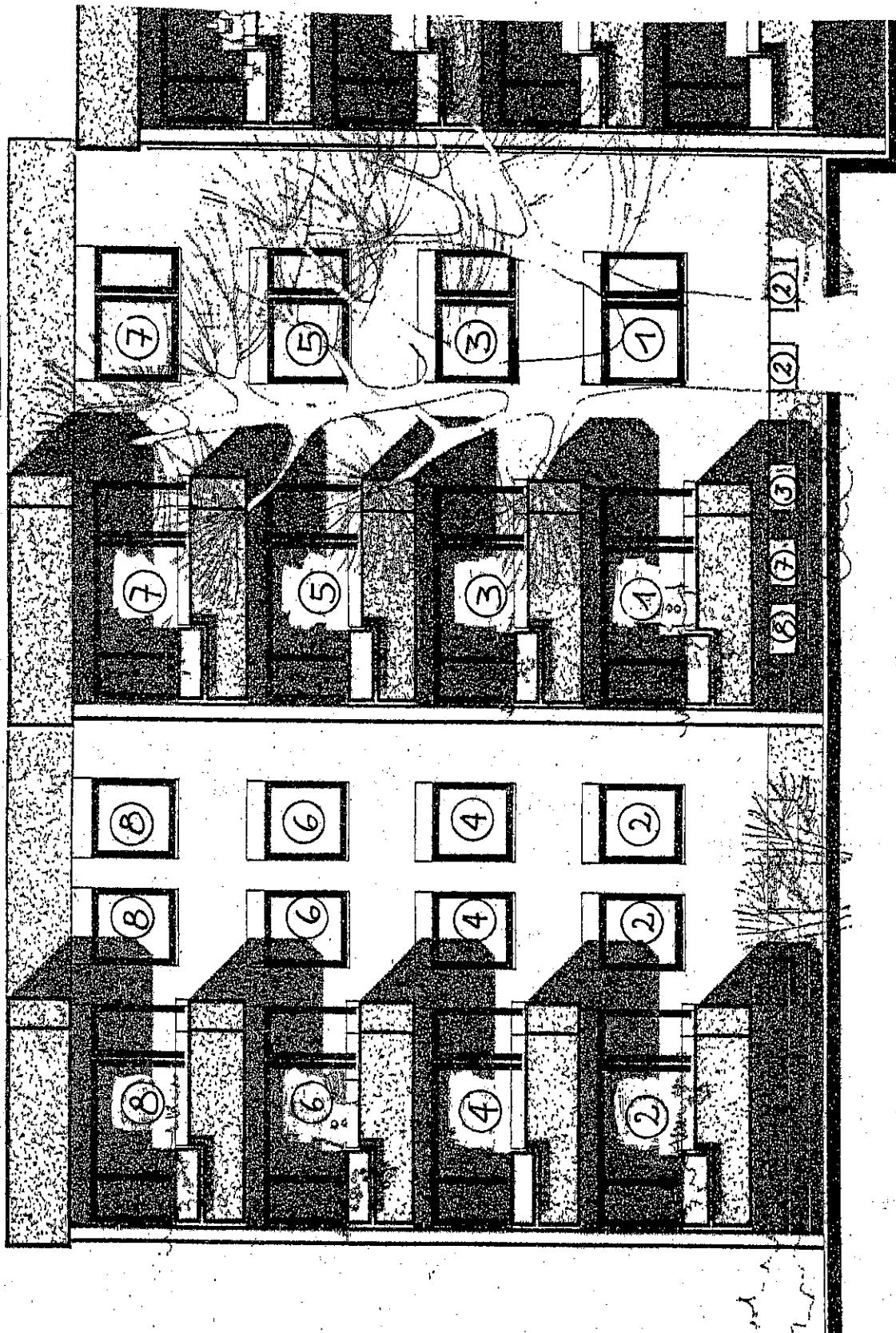


project +
GmbH Lise-Meitner-Allee 2 44801 Bochum
Tel. 0234-32 49 404 Fax 0234-32 49 406

Antrag auf Abgeschlossenheit
Böckmannstr. 15
Bauvorhaben
Dr. Oehl Real Estate GmbH,
Lise-Meitner-Allee 2, 44801 Bochum
Bauherr

Ansicht Nord
Zeichnung

1:100 KS/KB 31.08.2004
Maßstab Gez. Datum



project +
GmbH

Lise-Meitner-Allee 2 44801 Bochum
Tel. 0234-32 49 404 Fax 0234-32 49 406

Antrag auf Abgeschlossenheit
Böckmannstr. 15

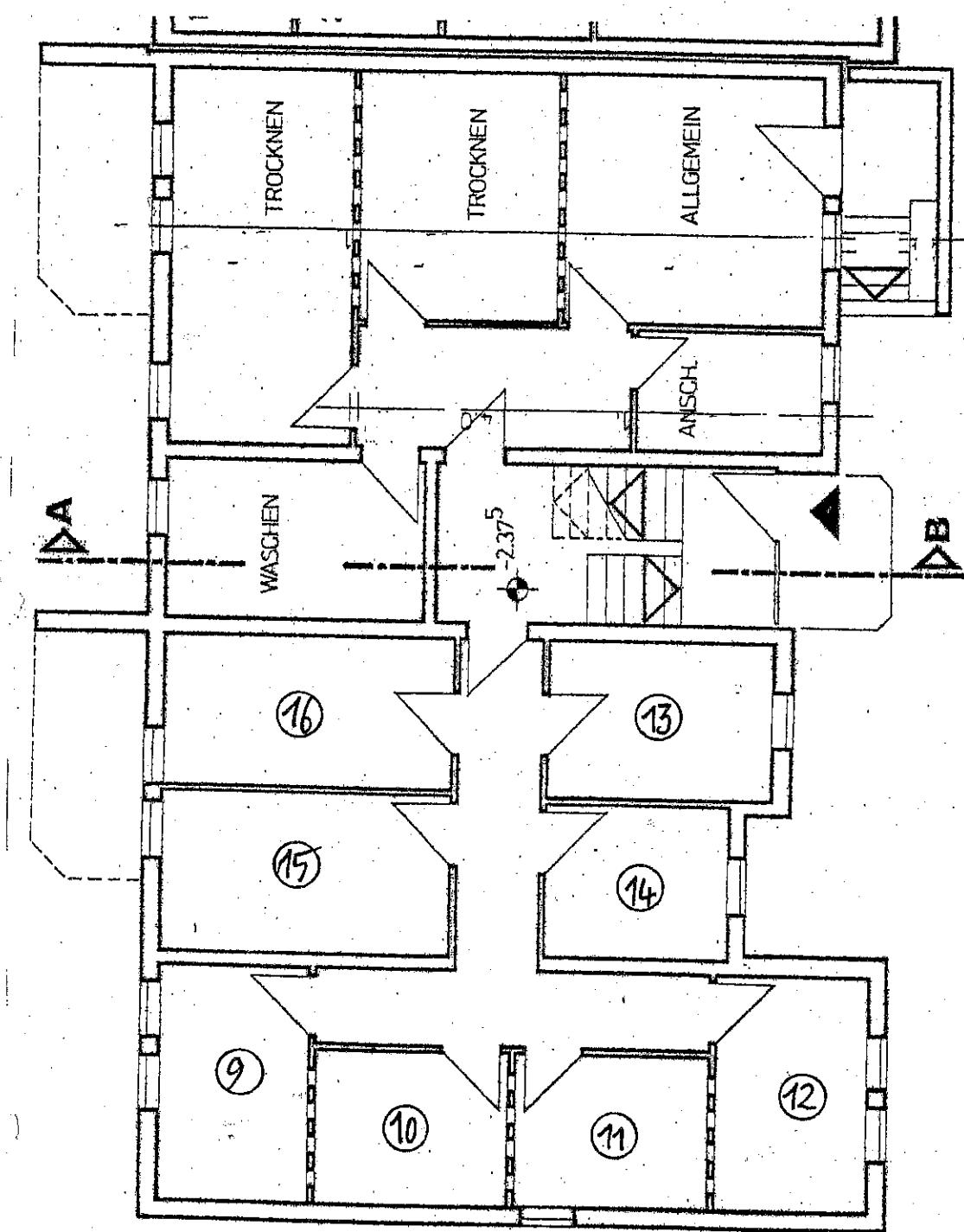
Bauvorhaben
Dr. Oehel Real Estate GmbH,
Lise-Meitner-Allee 2, 44801 Bochum
Bauherr

Ansicht West
Zeichnung

1:100
Maßstab

KS/KB
Gez.

31.08.2004
Datum



project + Lise-Meltner-Allee 2 44801 Bochum
GmbH Tel. 0234-32 49 404 Fax 0234-32 49 406

Antrag auf Abgeschlossenheit
Böckmannstr. 17

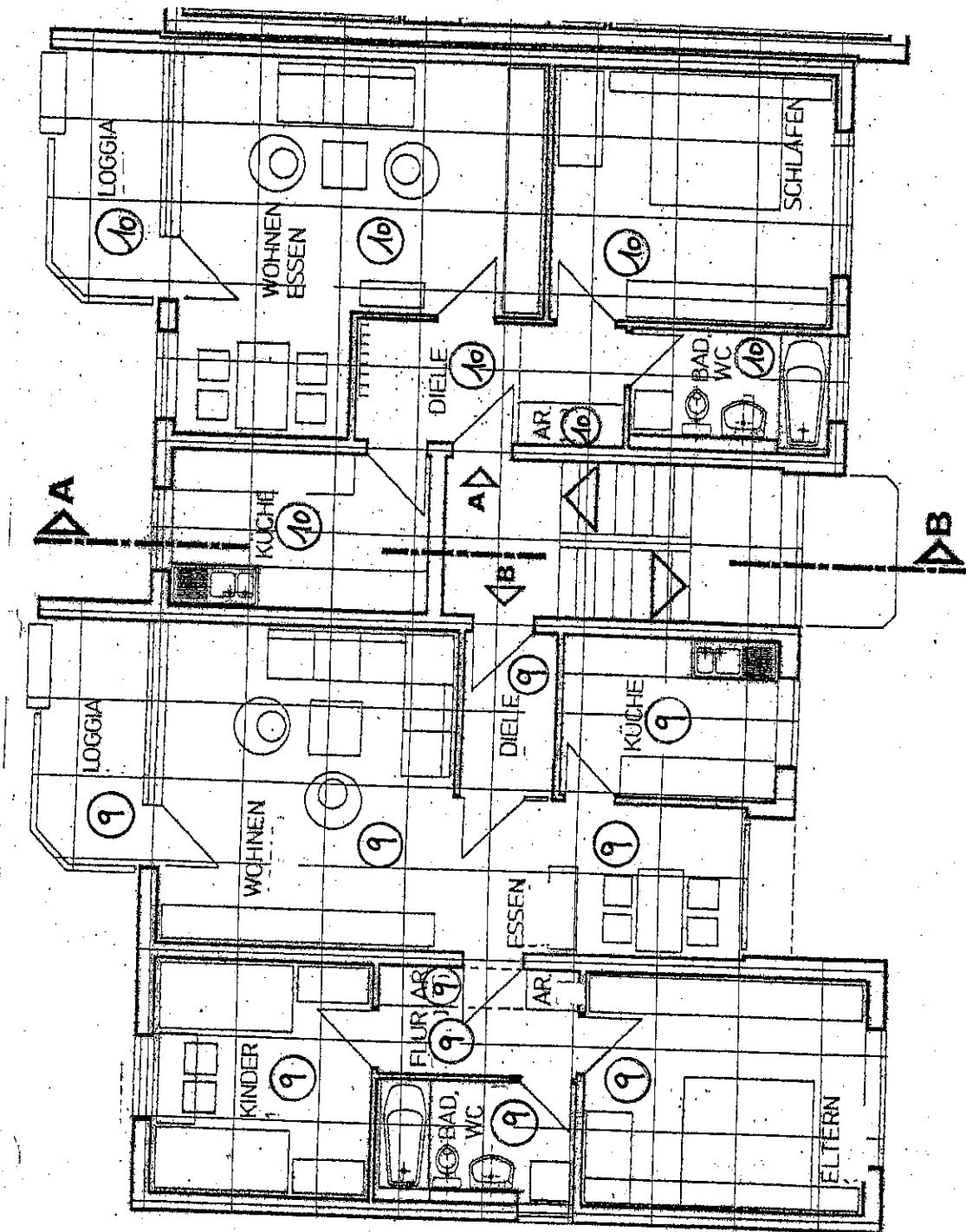
Bauvorhaben
Dr. Oehl Real Estate GmbH,
Lise-Meltner-Allee 2, 44801 Bochum

Bauherr

Grundriss Kellergeschoss
Zeichnung

1:100
Maßstab

KS/KB 31.08.2004
Gez. Datum



project + Lise-Meitner-Allee 2 44801 Bochum
GmbH Tel. 0234-32 49 404 Fax 0234-32 49 406

Antrag auf Abgeschlossenheit
Böckmannstr. 17
Bauvorhaben

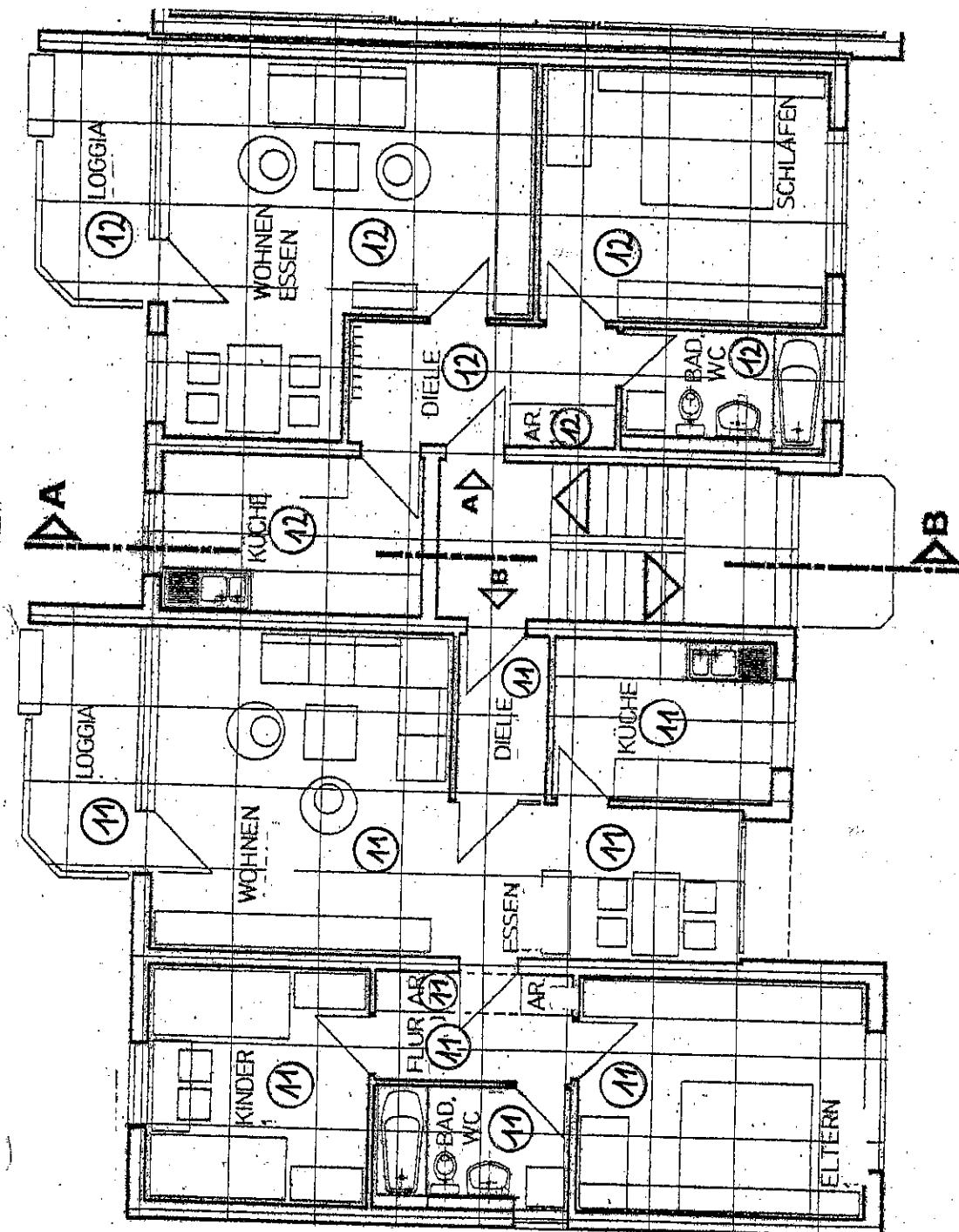
Dr. Oehl Real Estate GmbH,
Lise-Meitner-Allee 2, 44801 Bochum
Bauherr

Grundriss Erdgeschoss
Zeichnung

1:100
Maßstab

KS/KB
Gez.

31.08.2004
Datum



project + Lise-Meitner-Allee 2 44801 Bochum
GmbH Tel. 0234-32 49 404 Fax 0234-32 49 406

Antrag auf Abgeschlossenheit
Böckmannstr. 17

Bauvorhaben

Dr. Oehl Real Estate GmbH,
Lise-Meitner-Allee 2, 44801 Bochum

Bauherr

Grundriss 1. Obergeschoss
Zeichnung

1:100

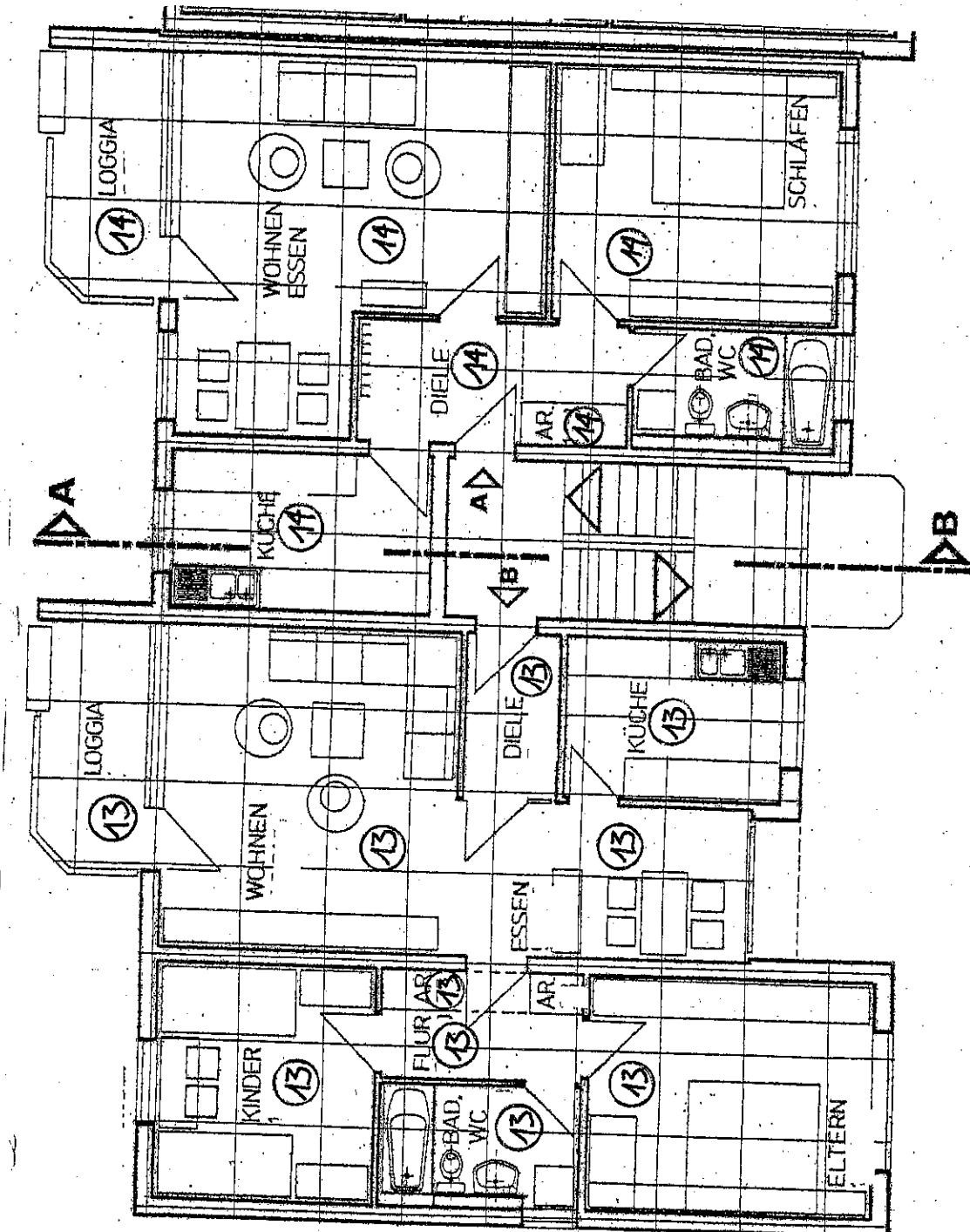
Maßstab

KS/KB

Gez.

31.08.2004

Datum



project + Lise-Meitner-Allee 2 44801 Bochum
GmbH Tel. 0234-32 49 404 Fax 0234-32 49 406

Antrag auf Abgeschlossenheit
Böckmannstr. 17

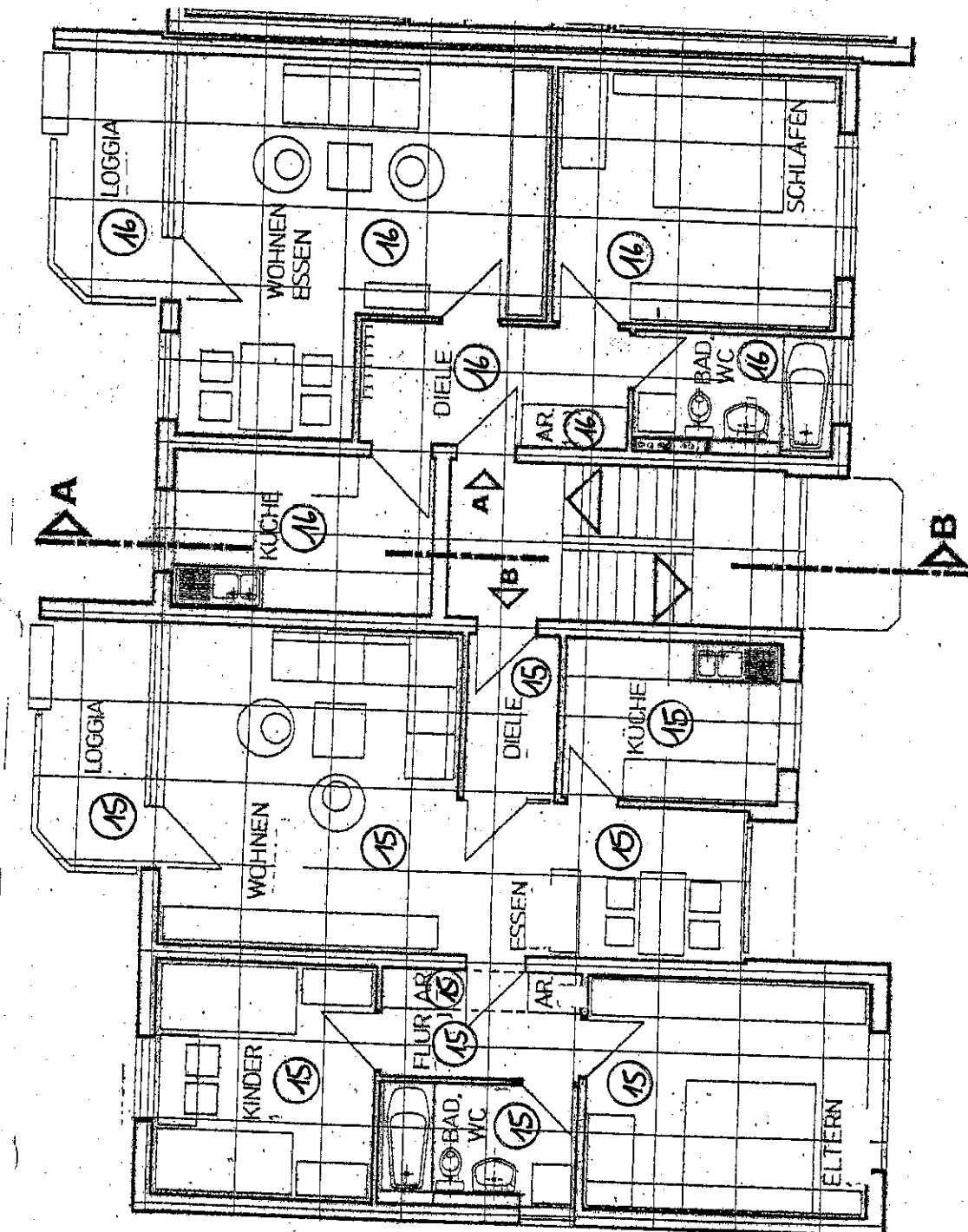
Bauvorhaben
Dr. Oehl Real Estate GmbH,
Lise-Meitner-Allee 2, 44801 Bochum

Bauherr

Grundriss 2. Obergeschoss
Zeichnung

1:100
Maßstab

KS/KB 31.08.2004
Gez. Datum



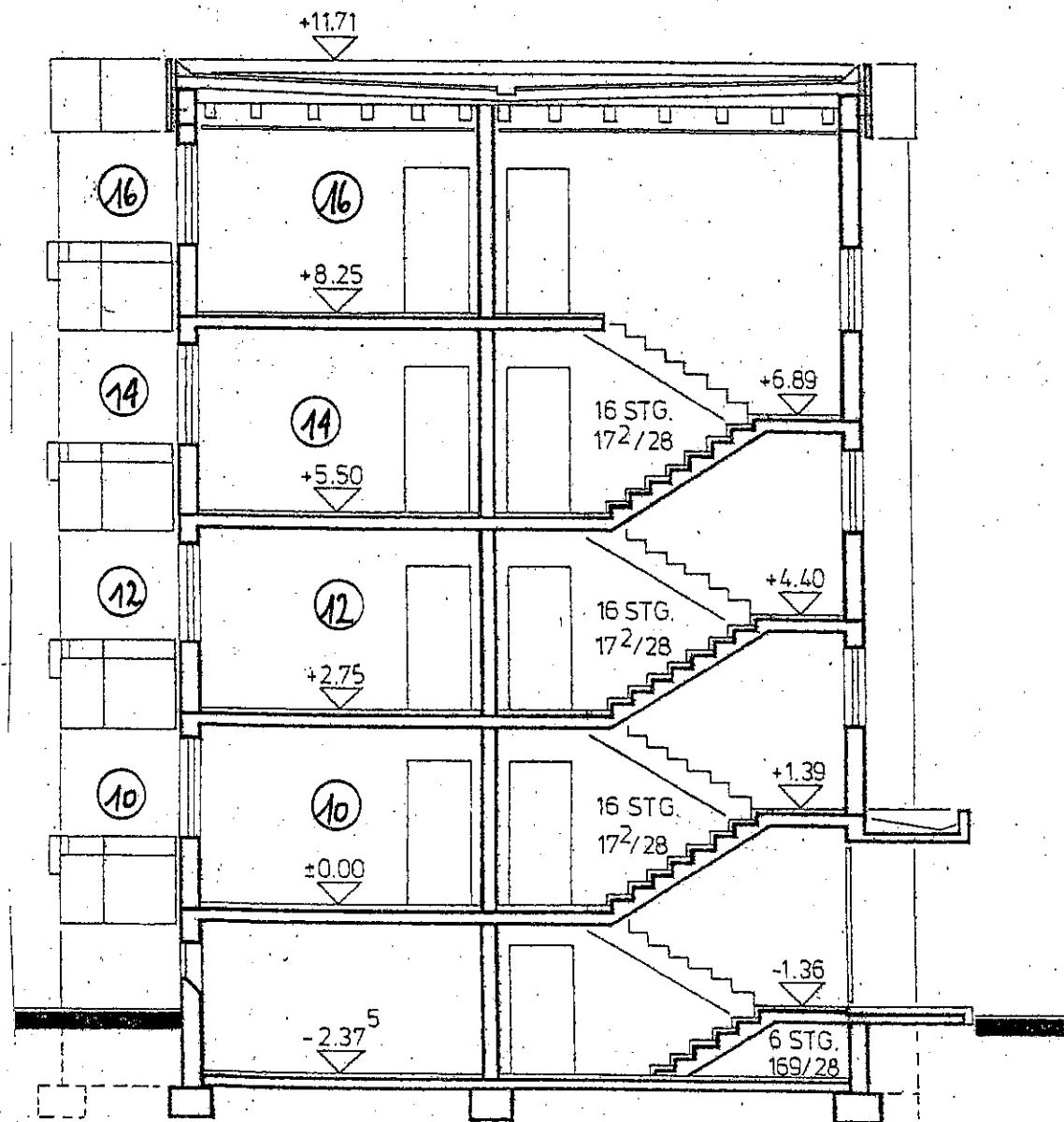
project + Lise-Melitner-Allee 2 44801 Bochum
GmbH Tel. 0234-32 49 404 Fax 0234-32 49 406

Antrag auf Abgeschlossenheit
Böckmannstr. 17
Bauvorhaben

Dr. Oehl Real Estate GmbH,
Lise-Melitner-Allee 2, 44801 Bochum
Bauherr

Grundriss 3. Obergeschoss
Zeichnung

1:100 Maßstab KS/KB 31.08.2004
Gez. Datum



project + Lise-Meitner-Allee 2 44801 Bochum
GmbH Tel. 0234-32 49 404 Fax 0234-32 49 406

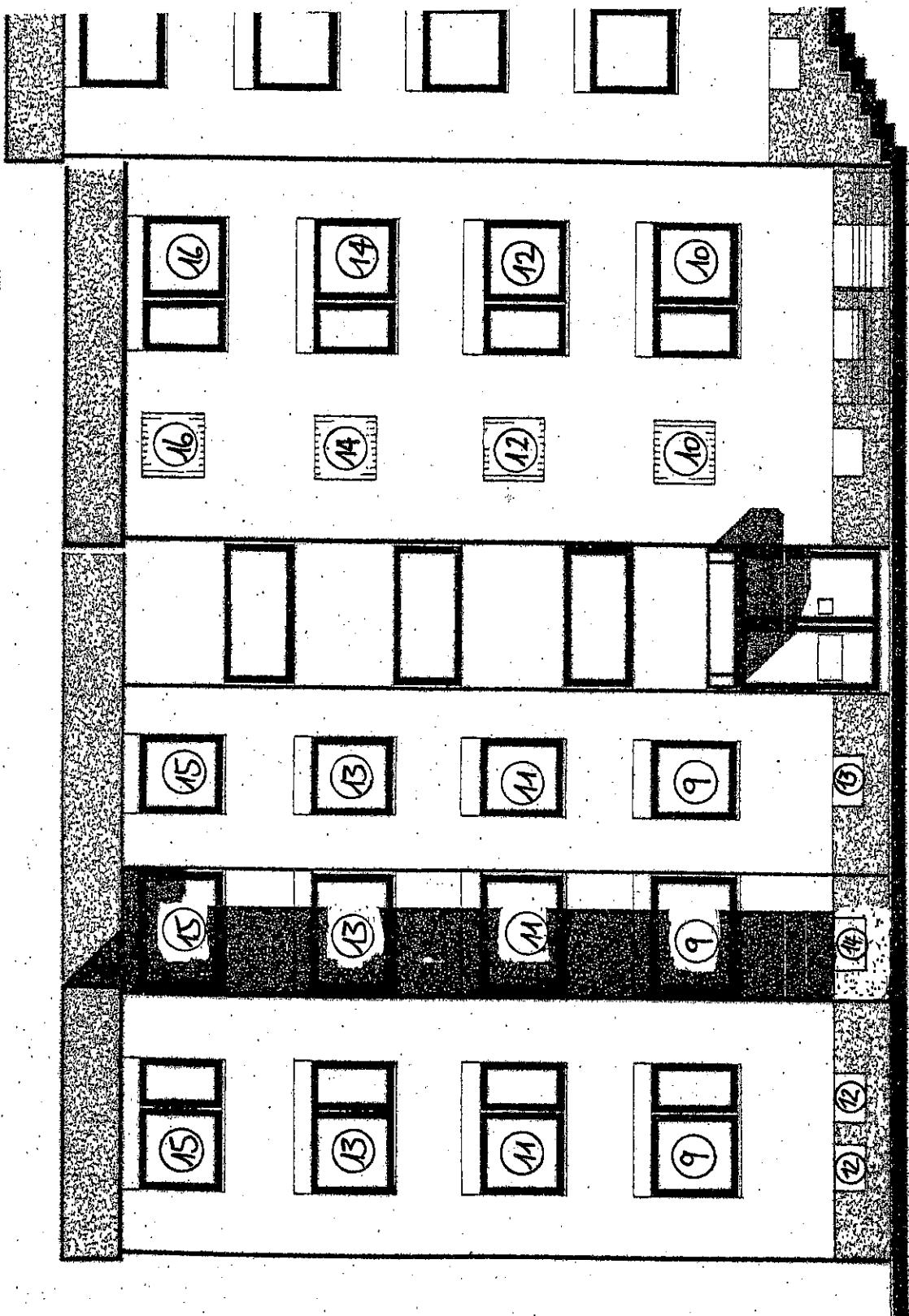
Antrag auf Abgeschlossenheit
Böckmannstr. 17

Bauvorhaben
Dr. Oehel Real Estate GmbH,
Lise-Meitner-Allee 2, 44801 Bochum

Bauherr

Schnitt
Zeichnung

1:100 Maßstab 31.08.2004 Gez. Datum



project +
GmbH Lise-Meitner-Allee 2 44801 Bochum
Tel. 0234-32 49 404 Fax 0234-32 49 406

Antrag auf Abgeschlossenheit
Böckmannstr. 17
Bauvorhaben

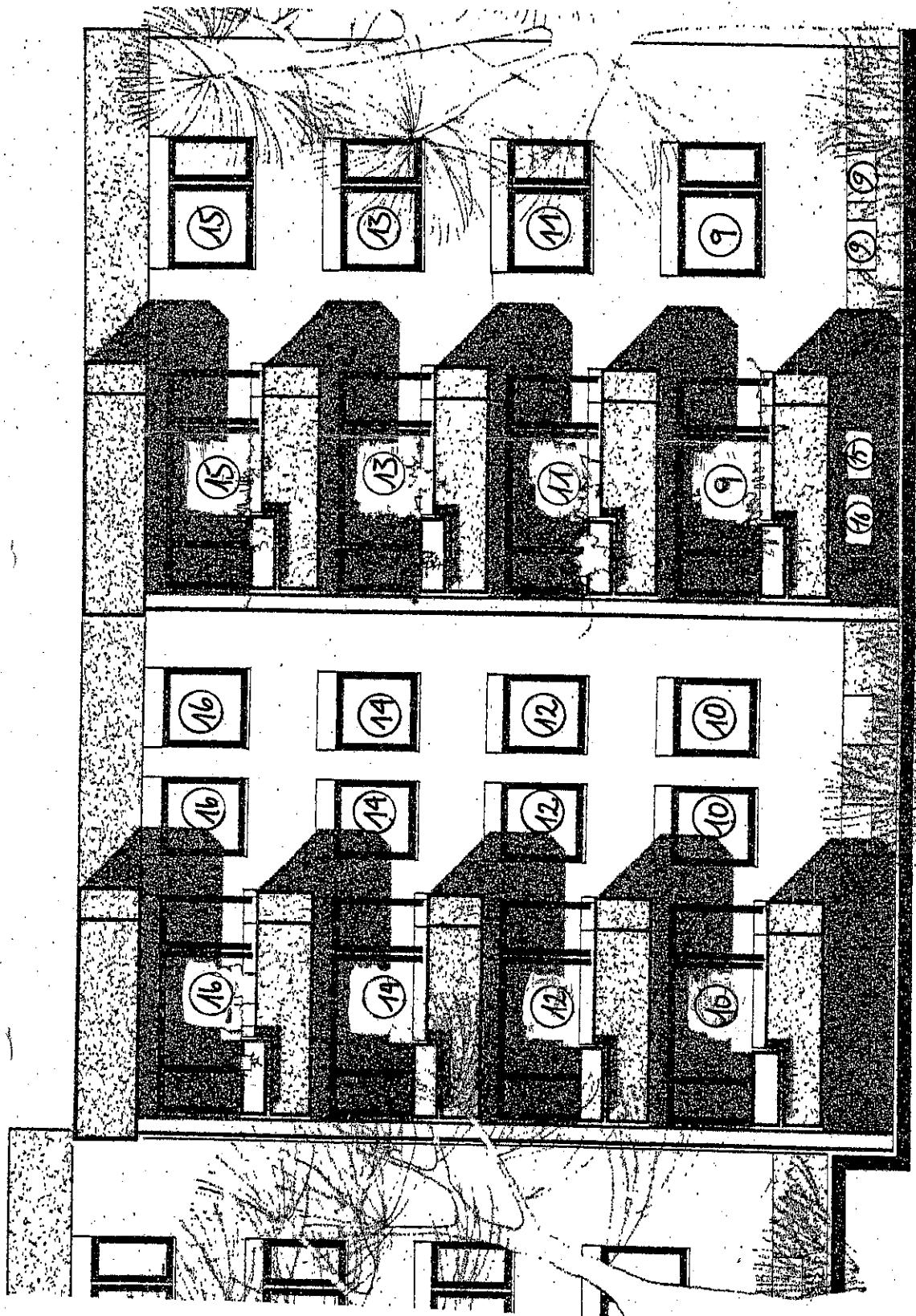
Dr. Oehl Real Estate GmbH,
Lise-Meitner-Allee 2, 44801 Bochum
Bauherr

Ansicht Ost
Zeichnung

1:100
Maßstab

KS/KB
Gez.

31.08.2004
Datum



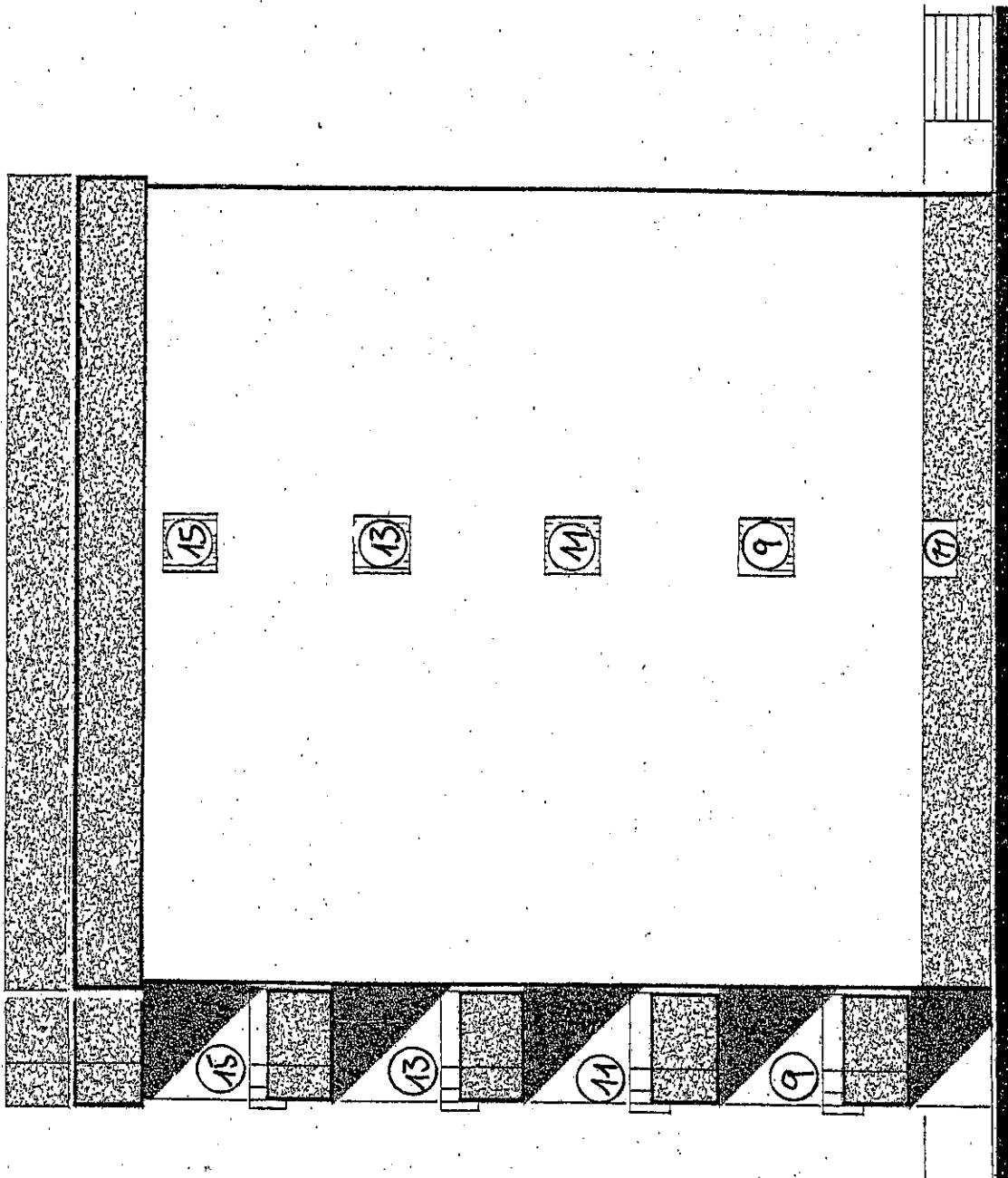
project + Lise-Meitner-Allee 2 44801 Bochum
GmbH Tel. 0234-32 49 404 Fax 0234-32 49 406

Antrag auf Abgeschlossenheit
Böckmannstr. 17
Bauvorhaben
Dr. Oehl Real Estate GmbH,
Lise-Meitner-Allee 2, 44801 Bochum
Bauherr

Ansicht West
Zeichnung

1:100
Maßstab

KS/KB 31.08.2004
Gez. Datum



project + Lise-Meitner-Allee 2 44801 Bochum
GmbH Tel. 0234-32 49 404 Fax 0234-32 49 406

Antrag auf Abgeschlossenheit
Böckmannstr. 17

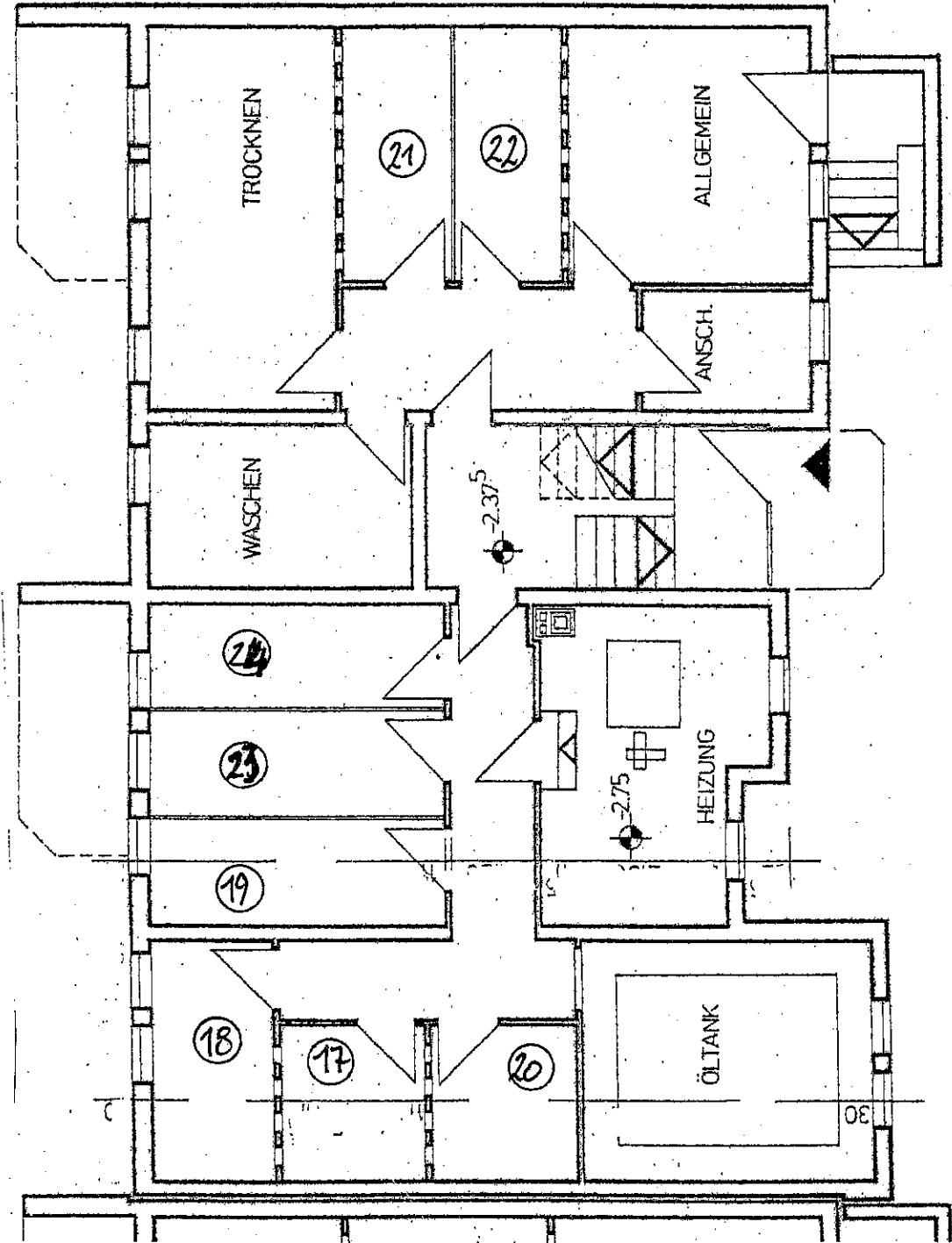
Bauvorhaben
Dr. Oehl Real Estate GmbH,
Lise-Meitner-Allee 2, 44801 Bochum

Bauherr

Ansicht Süd
Zeichnung

1:100 Maßstab

KS/KB 31.08.2004
Gez. Datum



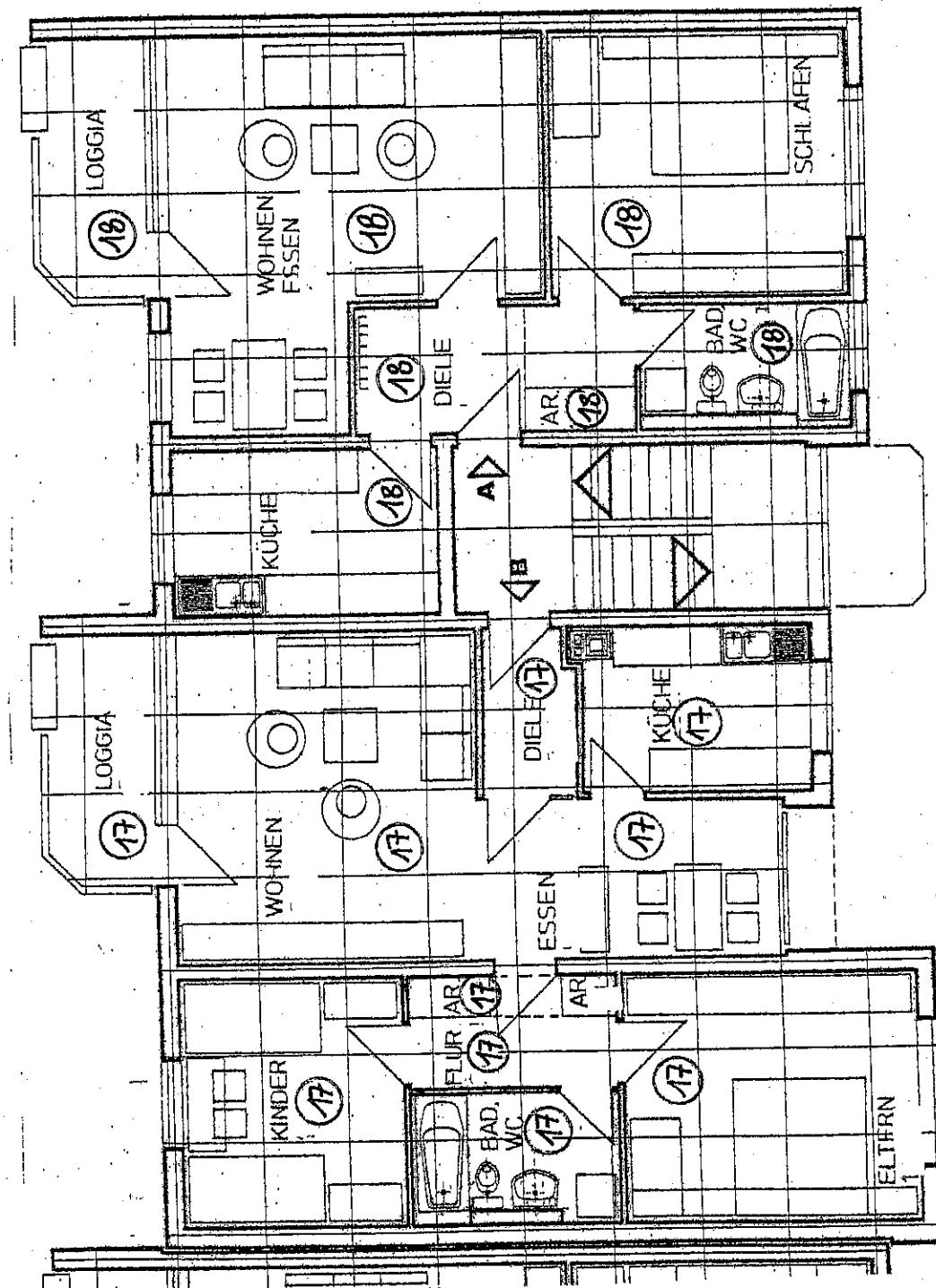
project
GmbH Lise-Meitner-Allee 2 44801 Bochum
Tel. 0234-32 49 404 Fax 0234-32 49 406

Antrag auf Abgeschlossenheit
Böckmannstr. 19

Bauvorhaben
Dr. Oehl Real Estate GmbH,
Lise-Meitner-Allee 2, 44801 Bochum
Bauherr

Grundriss Kellergeschoss
Zeichnung

1:100 Maßstab KS/KB 31.08.2004
Gez. Datum



project +
GmbH

Lise-Meitner-Allee 2, 44801 Bochum
Tel. 0234-32 49 404 Fax 0234-32 49 406

Antrag auf Abgeschlossenheit
Böckmannstr. 19

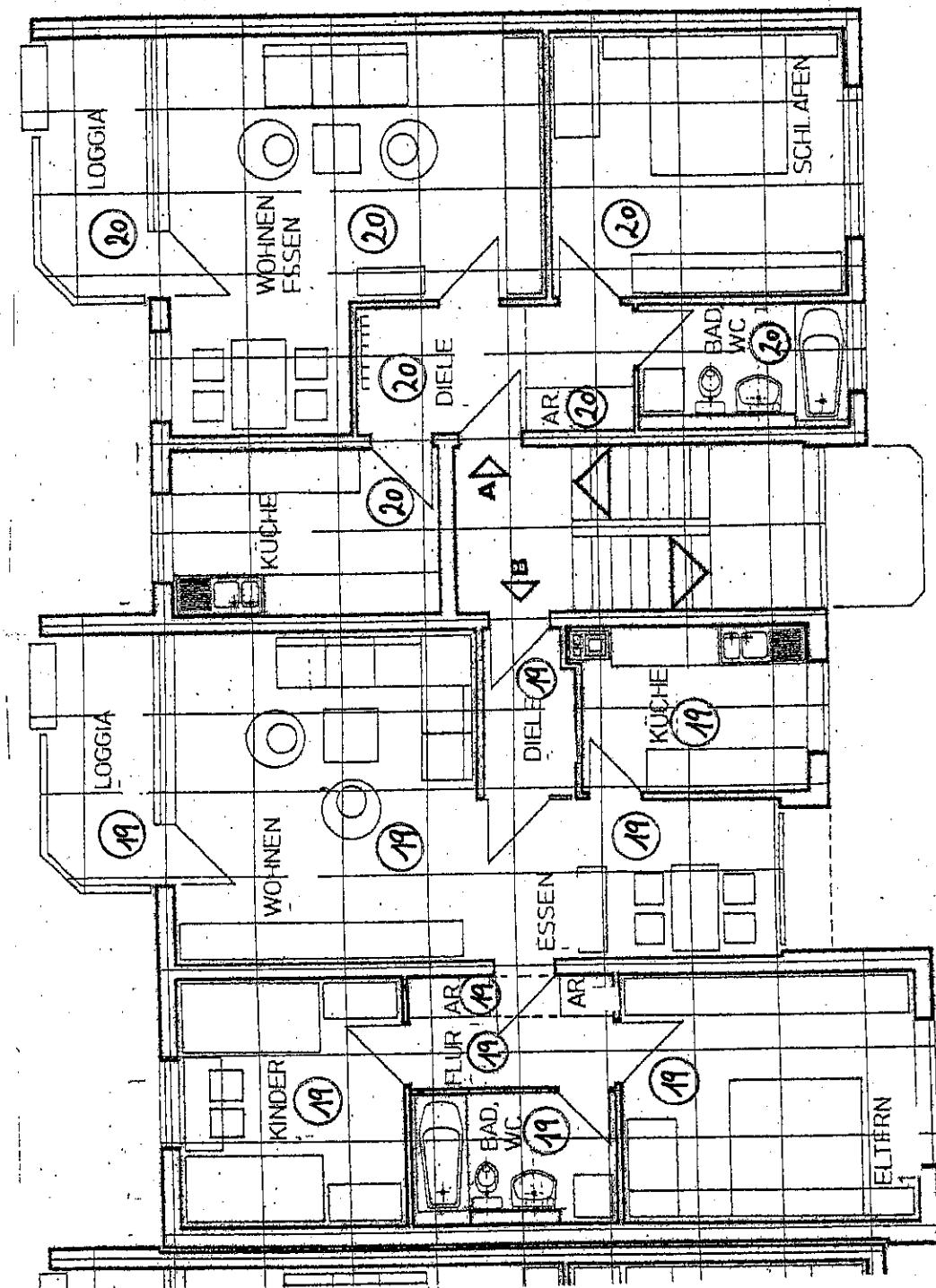
Bauvorhaben
Dr. Ochel Real Estate GmbH,
Lise-Meitner-Allee 2, 44801 Bochum
Bauherr

Grundriss Erdgeschoss
Zeichnung

1:100
Maßstab

KS/KB
Gez.

31.08.2004
Datum



project + Lise-Melchner-Allee 2 44801 Bochum
GmbH Tel. 0234-32 49 404 Fax 0234-32 49 406

Antrag auf Abgeschlossenheit
Böckmannstr. 19

Bauvorhaben
Dr. Oehle Real Estate GmbH,
Lise-Melchner-Allee 2, 44801 Bochum

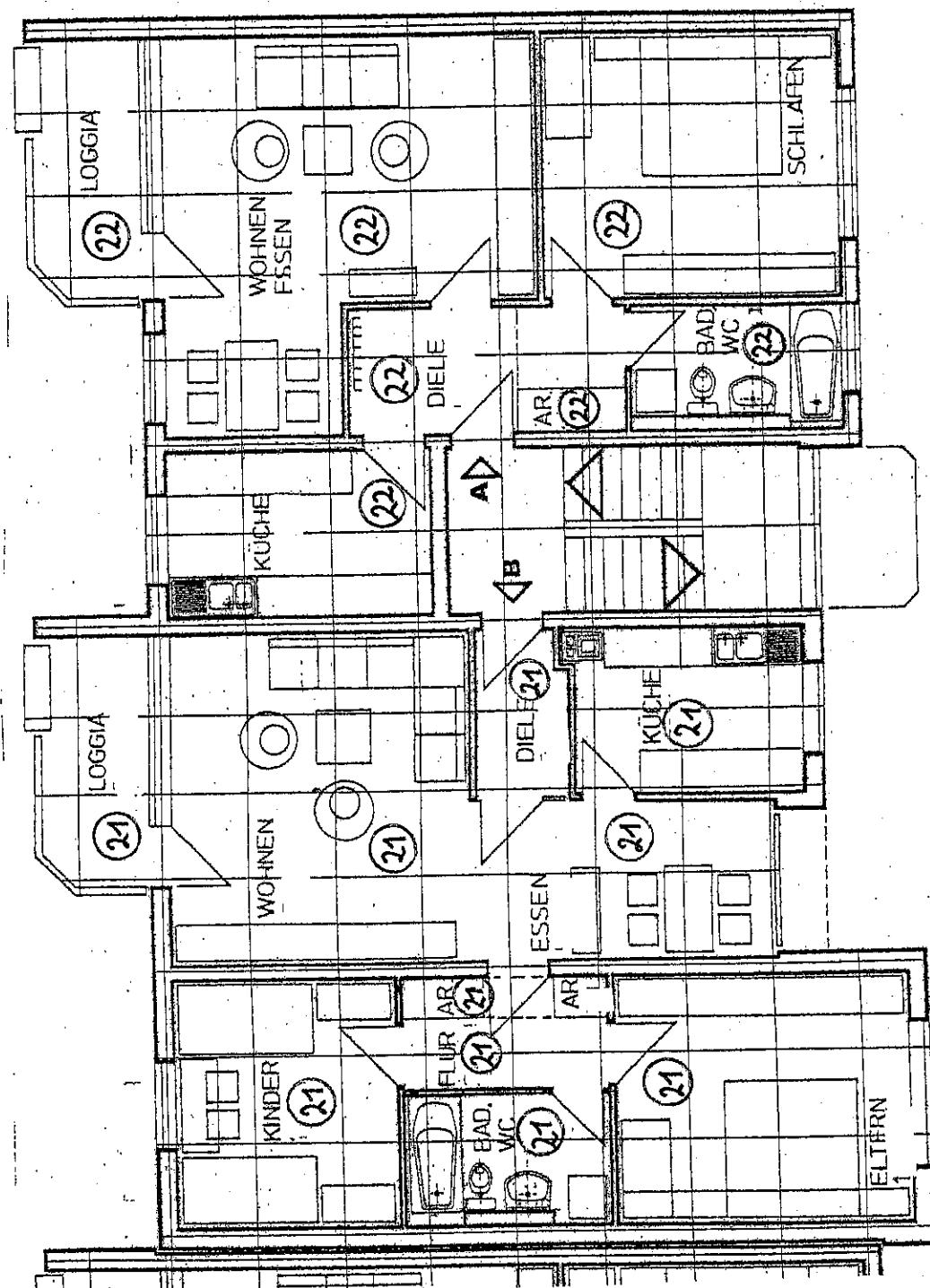
Bauherr

Grundriss 1, Obergeschoss
Zeichnung

1:100
Maßstab

KS/KB
Gez.

31.08.2004
Datum



project + Lisse-Melitner-Allee 2 44801 Bochum
GmbH Tel. 0234-32 49 404 Fax 0234-32 49 406

Antrag auf Abgeschlossenheit
Böckmannstr. 19

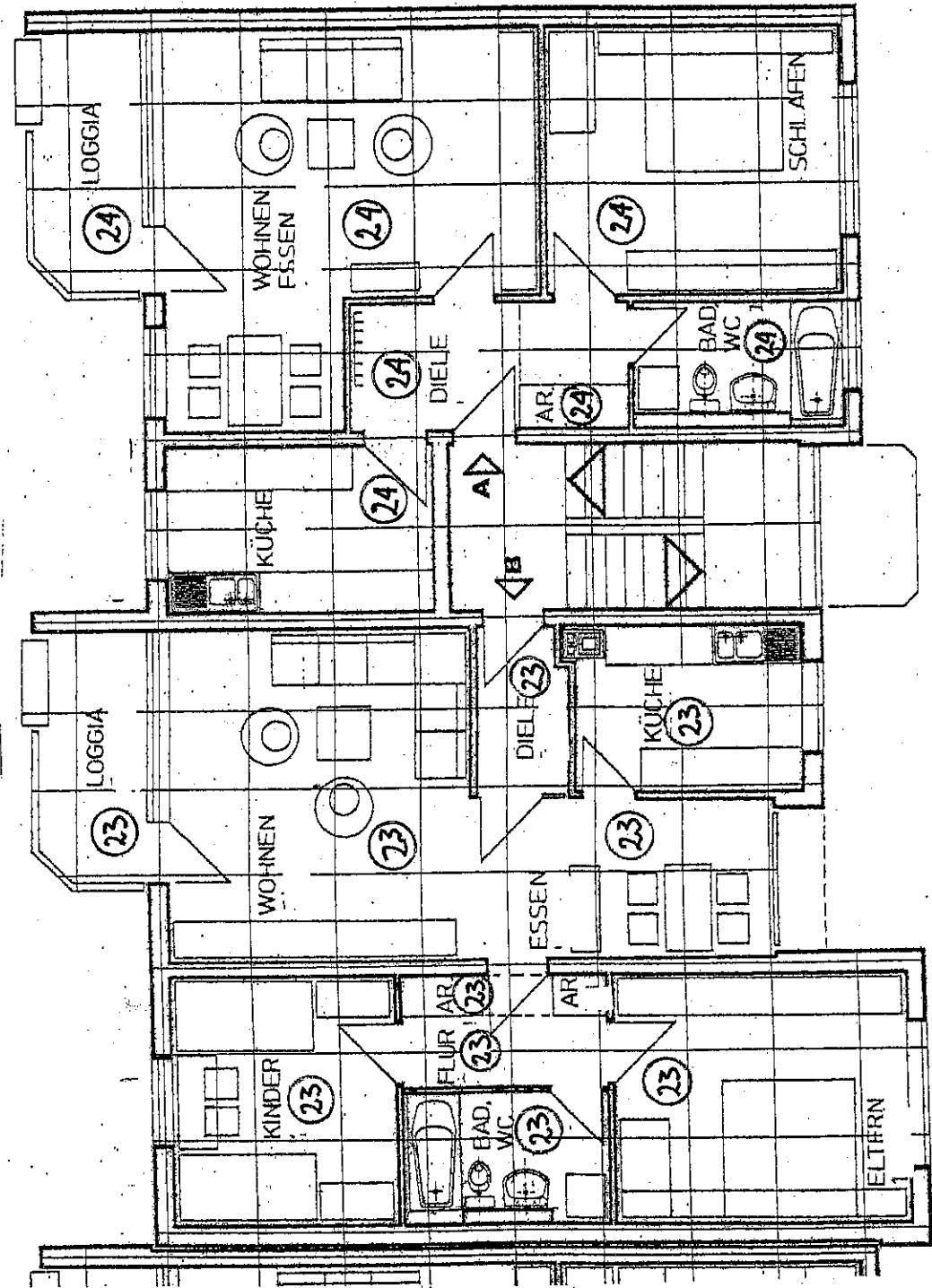
Bauvorhaben
Dr. Oehl Real Estate GmbH,
Lisse-Melitner-Allee 2, 44801 Bochum

Bauherr

Grundriss 2. Obergeschoss
Zeichnung

1:100
Maßstab

KS/KB
Gez.
31.08.2004
Datum



project + Lise-Meitner-Allee 2 44801 Bochum
GmbH Tel. 0234-32 49 404 Fax 0234-32 49 406

Antrag auf Abgeschlossenheit
Böckmannstr. 19
Bauvorhaben

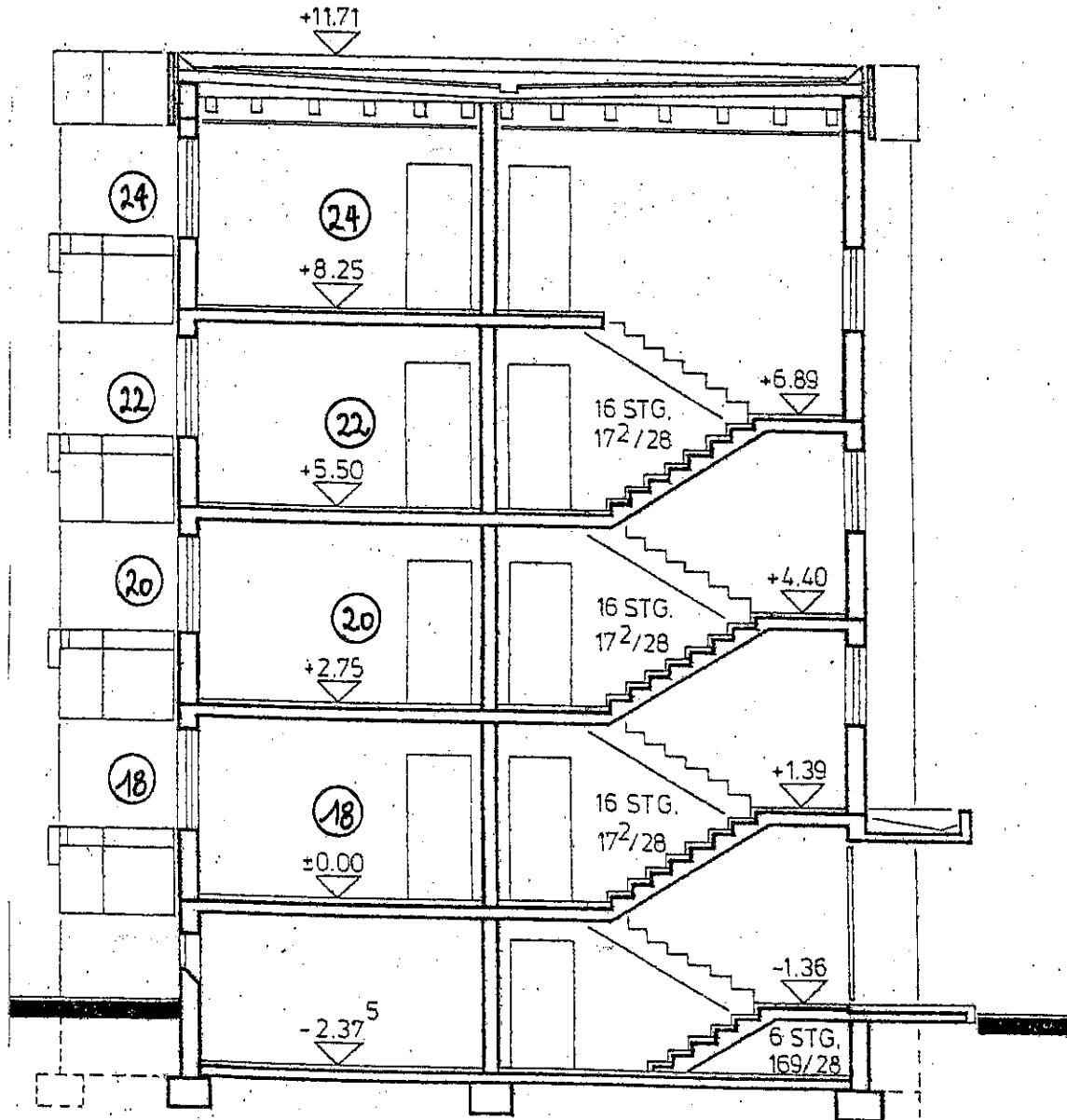
Dr. Oehl Real Estate GmbH,
Lise-Meitner-Allee 2, 44801 Bochum
Bauherr

Grundriss 3. Obergeschoss
Zeichnung

1:100
Maßstab

KS/KB
Gez.

31.08.2004
Datum



project + Lise-Meitner-Allee 2 44801 Bochum
GmbH Tel. 0234-32 49 404 Fax 0234-32 49 406

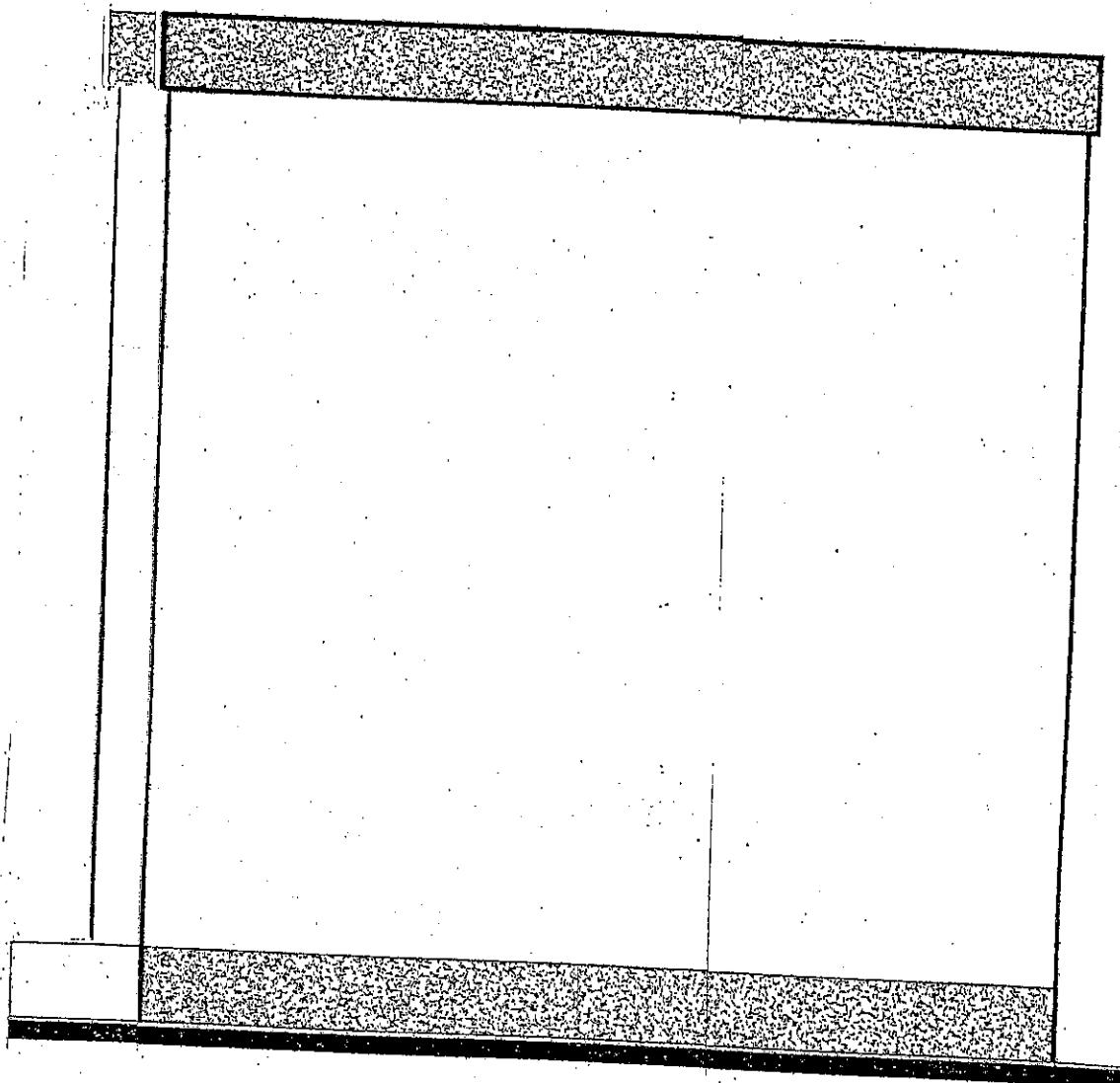
Antrag auf Abgeschlossenheit
Böckmannstr. 19
Bauvorhaben
Dr. Oehl Real Estate GmbH,
Lise-Meitner-Allee 2, 44801 Bochum
Bauherr

Schnitt
Zeichnung

1:100
Maßstab

KS/KB
Gez.

31.08.2004
Datum



project + Lise-Meitner-Allee 2 44801 Bochum
GmbH Tel. 0234-32 49 404 Fax 0234-32 49 406

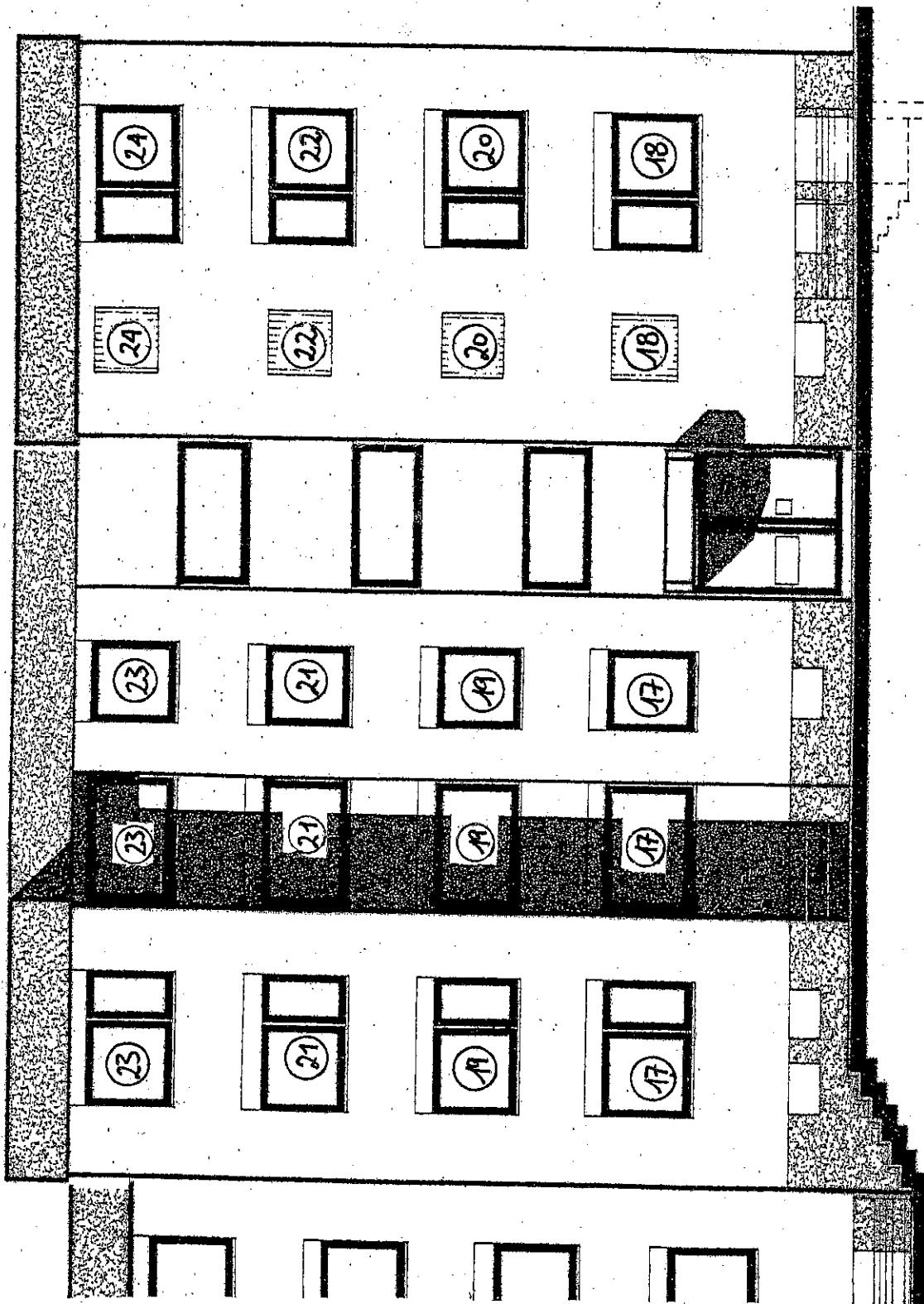
Antrag auf Abgeschlossenheit
Böckmannstr. 19

Bauvorhaben
Dr. Oehsel Real Estate GmbH,
Lise-Meitner-Allee 2, 44801 Bochum

Bauherr

Ansicht Nord
Zeichnung

1:100 KS/KB 31.08.2004
Maßstab Gez. Datum

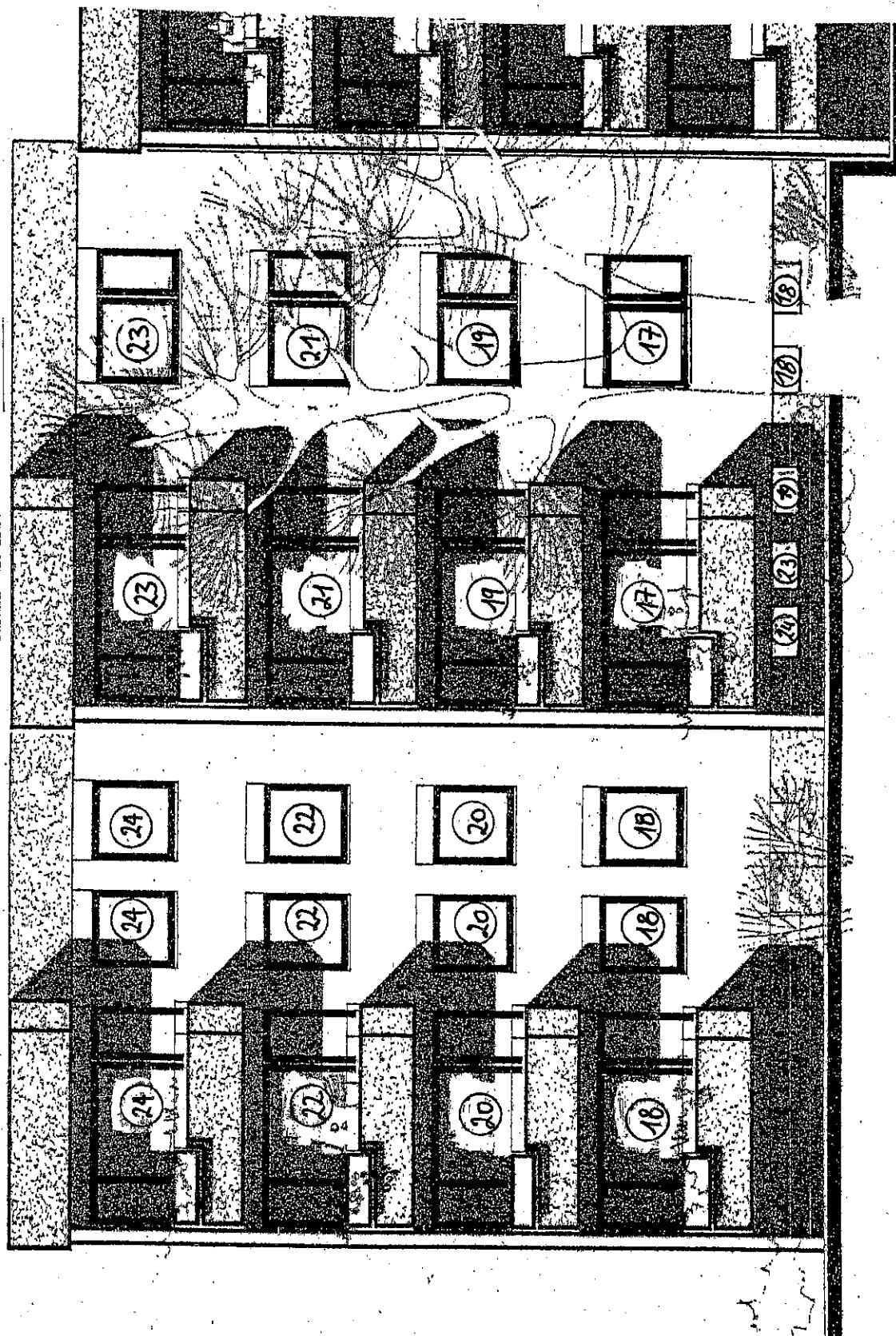


project + Lise-Meitner-Allee 2 44801 Bochum
GmbH Tel. 0234-32 49 404 Fax 0234-32 49 406

Antrag auf Abgeschlossenheit
Böckmannstr. 19
Bauvorhaben
Dr. Oehl Real Estate GmbH,
Lise-Meitner-Allee 2, 44801 Bochum
Bauherr

Ansicht Ost
Zeichnung

1:100 Maßstab KS/KB 31.08.2004
Datum Gez.



project + Lise-Melchner-Allee 2 44801 Bochum
GmbH Tel. 0234-32 49 404 Fax 0234-32 49 406

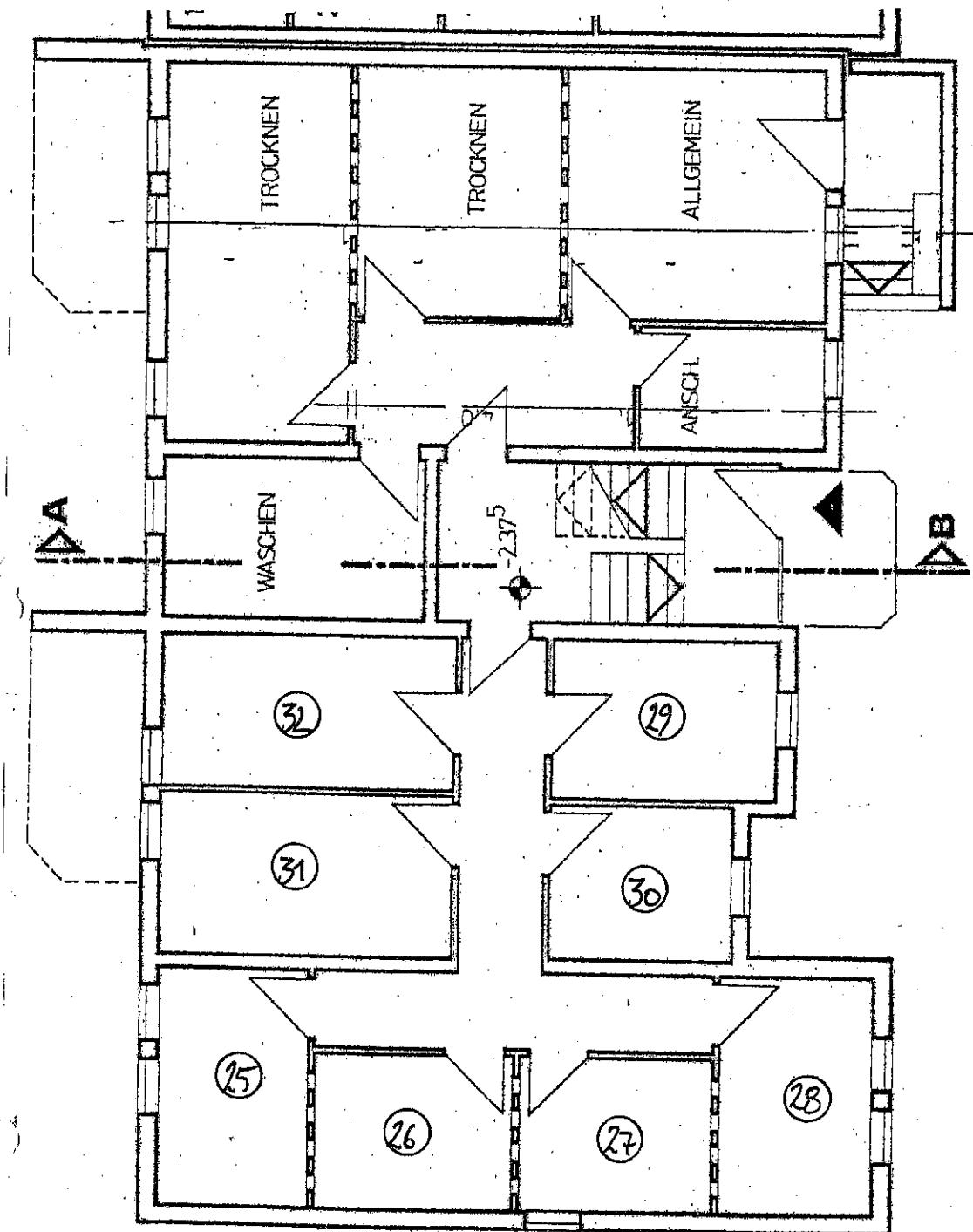
Antrag auf Abgeschlossenheit
Böckmannstr. 19
Bauvorhaben
Dr. Oehl Real Estate GmbH,
Lise-Melchner-Allee 2, 44801 Bochum
Bauherr

Ansicht West
Zeichnung

1:100
Maßstab

KS/KB
Gez.

31.08.2004
Datum



project +
GmbH Lise-Meitner-Allee 2 44801 Bochum
Tel. 0234-32 49 404 Fax 0234-32 49 406

Antrag auf Abgeschlossenheit
Böckmannstr. 21

Bauvorhaben

Dr. Oehl Real Estate GmbH,
Lise-Meitner-Allee 2, 44801 Bochum

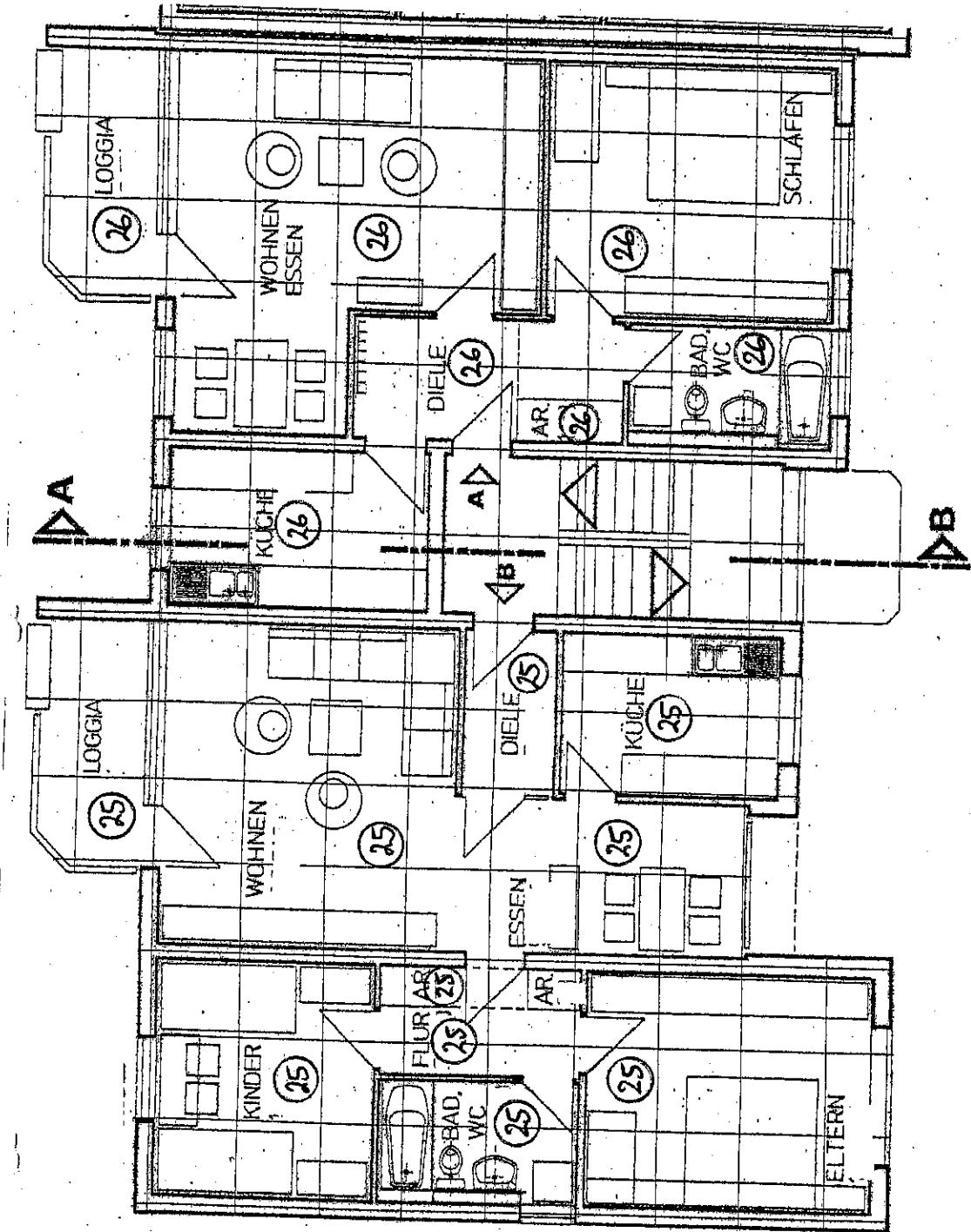
Bauherr

Grundriss Kellergeschoss
Zeichnung

1:100
Maßstab

KS/KB
Gez.

31.08.2004
Datum



project + Lise-Meitner-Allee 2 44801 Bochum
GmbH Tel. 0234-32 49 404 Fax 0234-32 49 406

Antrag auf Abgeschlossenheit

Böckmannstr. 21

Bauvorhaben

Dr. Oehl Real Estate GmbH,
Lise-Meitner-Allee 2, 44801 Bochum

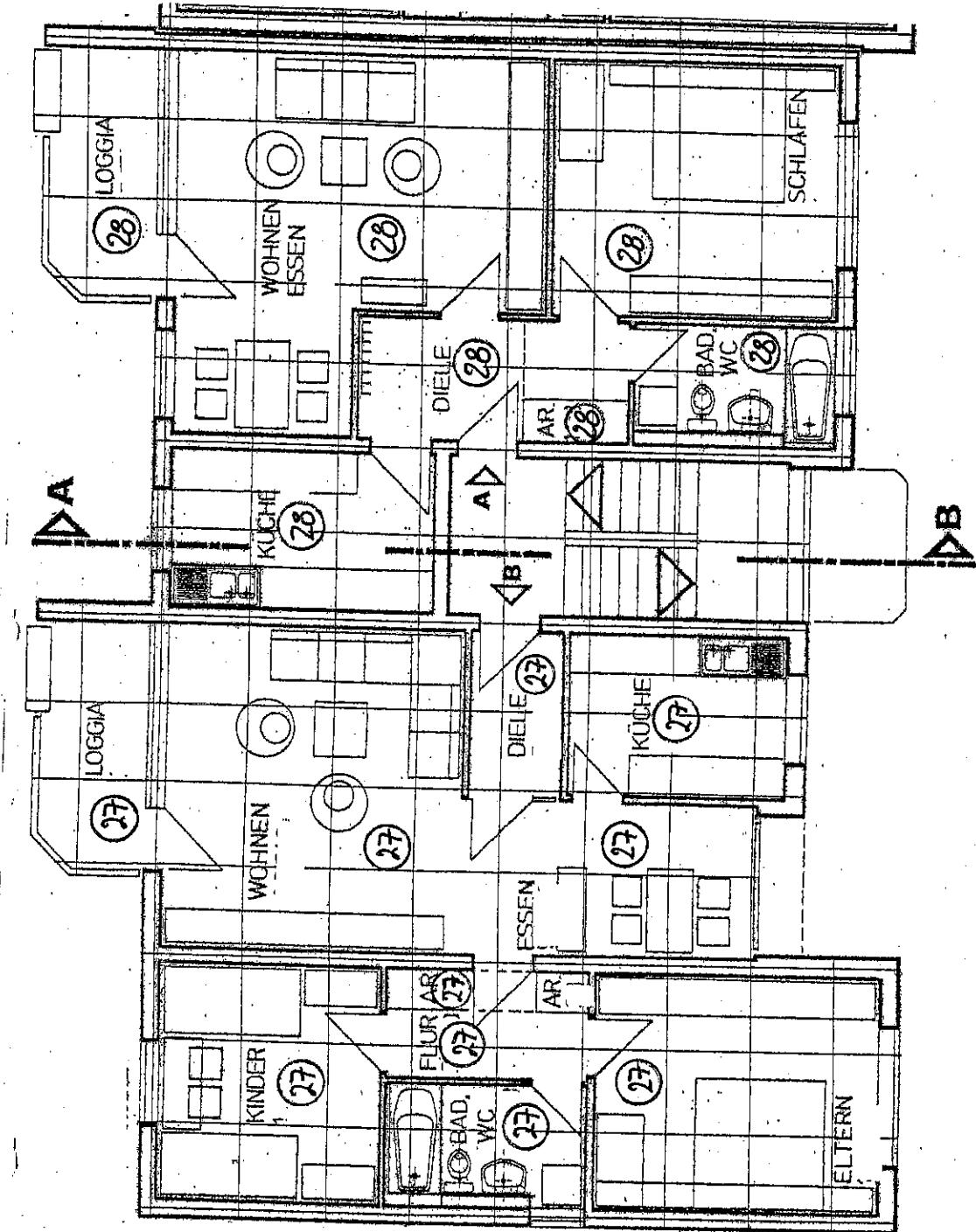
Bauherr

Grundriss Erdgeschoss
Zeichnung

1:100 Maßstab

KS/KB Gez.

31.08.2004 Datum



project + Lise-Meitner-Allee 2 44801 Bochum
GmbH Tel. 0234-32 49 404 Fax 0234-32 49 406

Antrag auf Abgeschlossenheit
Böckmannstr. 21

Bauvorhaben

Dr. Oehl Real Estate GmbH,
Lise-Meitner-Allee 2, 44801 Bochum

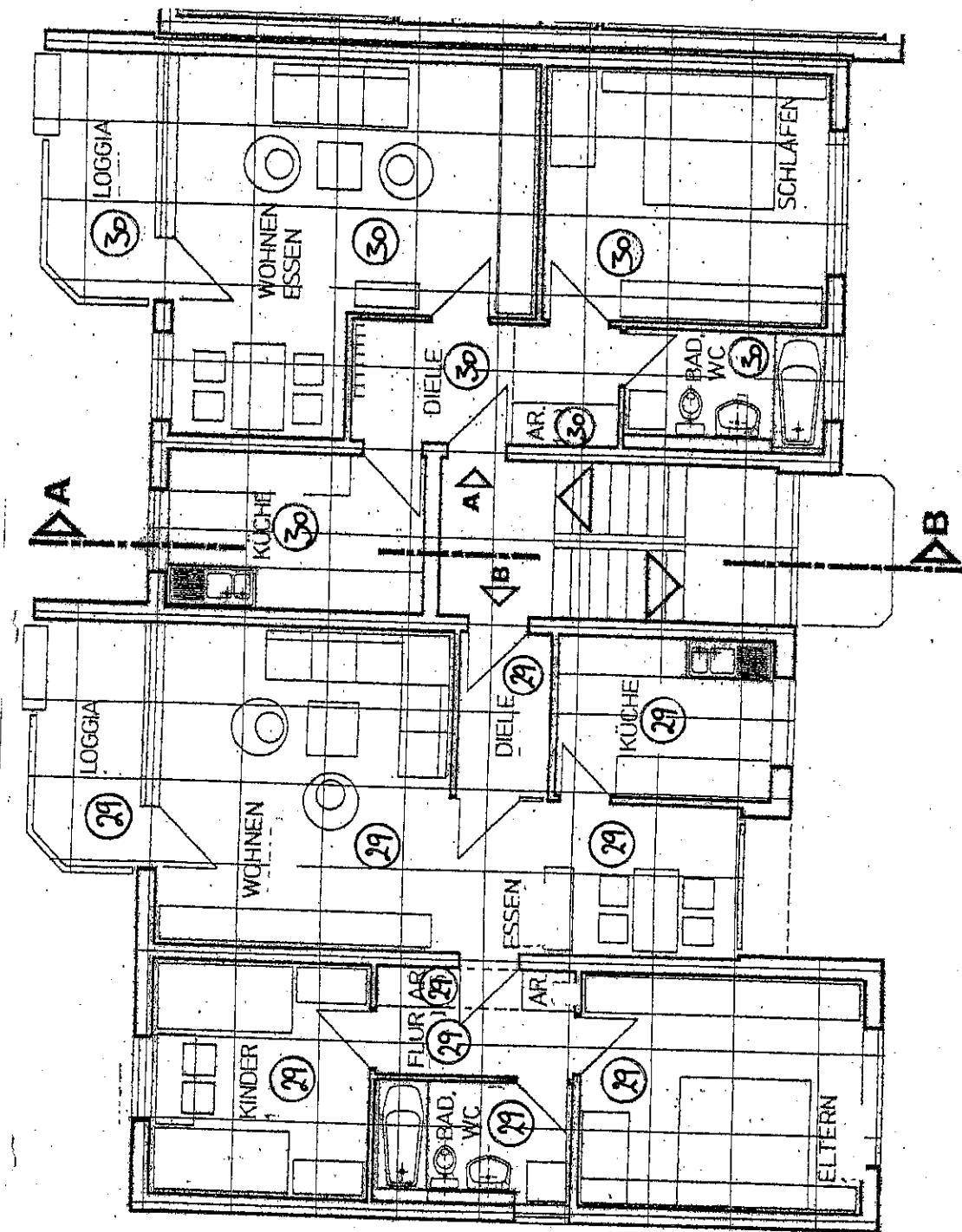
Bauherr

Grundriss 1. Obergeschoss
Zeichnung

1:100
Maßstab

KS/KB
Gez.

31.08.2004
Datum



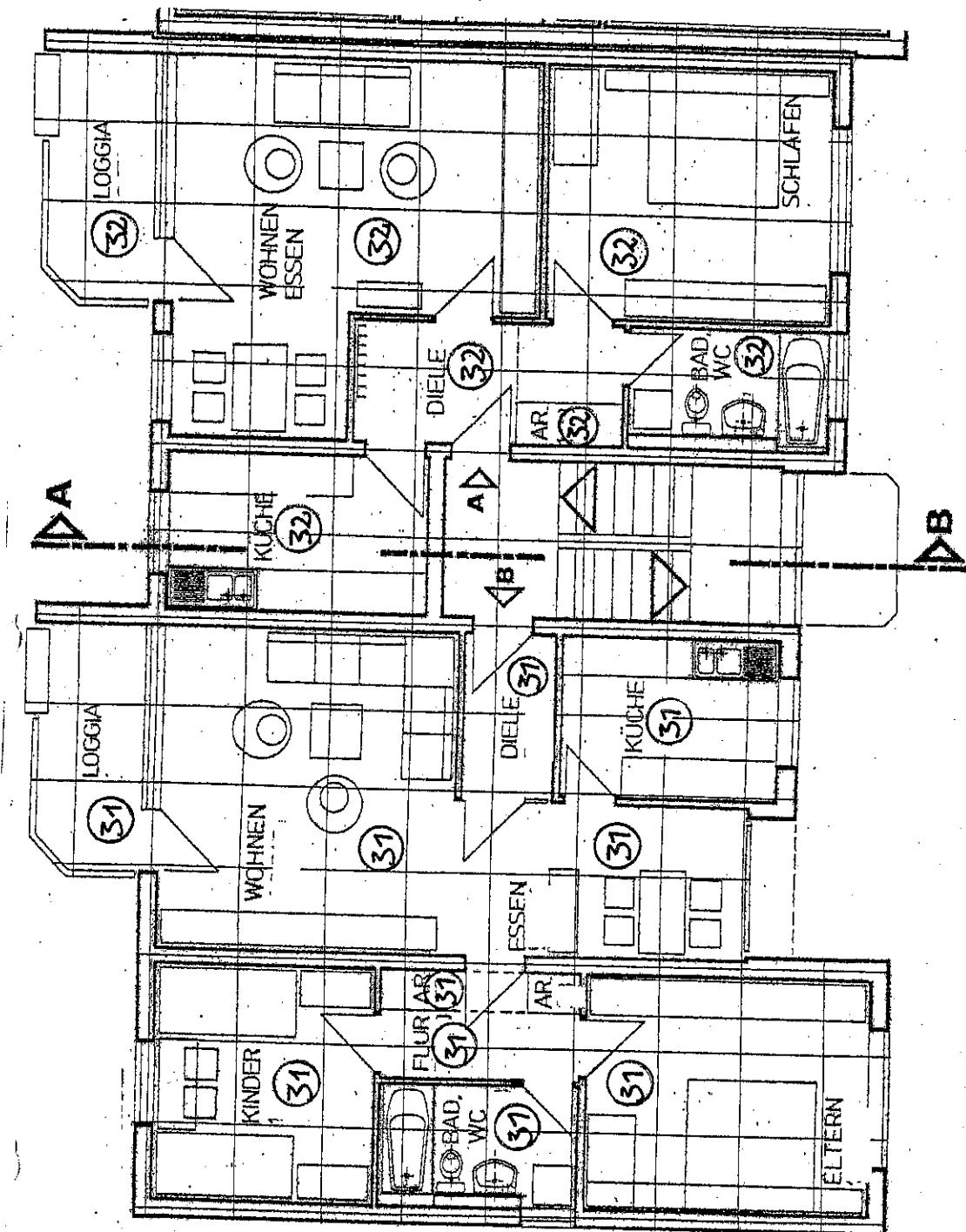
project + Lise-Meitner-Allee 2 44801 Bochum
GmbH Bauvorhaben Tel. 0234-32 49 404 Fax 0234-32 49 406

Antrag auf Abgeschlossenheit
Böckmannstr. 21
Bauvorhaben

Dr. Oehl Real Estate GmbH,
Lise-Meitner-Allee 2, 44801 Bochum
Bauherr

Grundriss 2. Obergeschoss
Zeichnung

1:100 Maßstab KSt/KB Gez. 31.08.2004 Datum

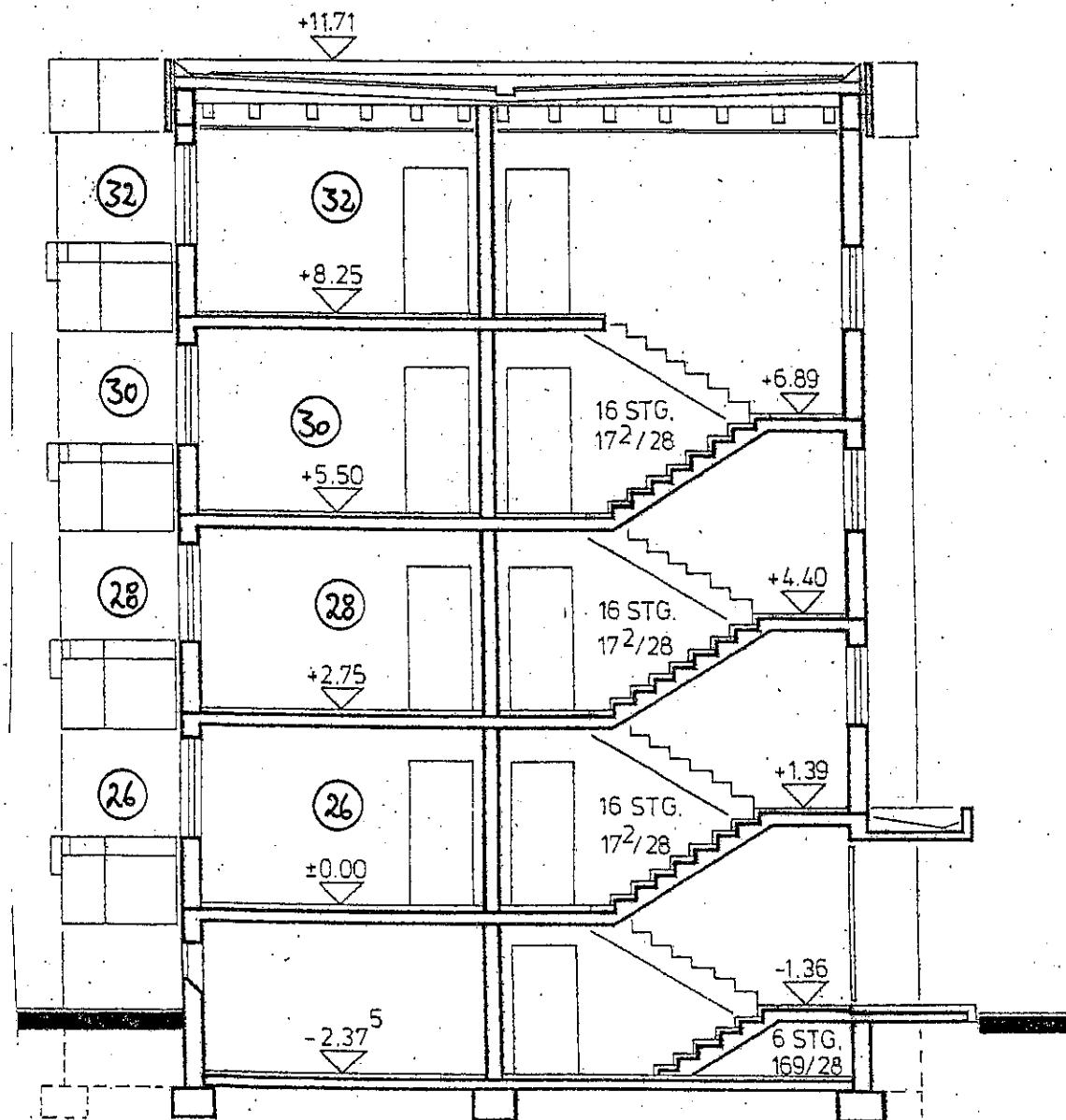


project + Lise-Meitner-Allee 2 44801 Bochum
GmbH Tel. 0234-32 49 404 Fax 0234-32 49 406

Antrag auf Abgeschlossenheit
Böckmannstr. 21
Bauvorhaben
Dr. Oehle Real Estate GmbH,
Lise-Meitner-Allee 2, 44801 Bochum
Bauherr

Grundriss 3. Obergeschoss
Zeichnung

1:100 KS/KB 31.08.2004
Maßstab Gez. Datum



project + Lise-Meitner-Allee 2 44801 Bochum
GmbH Bauvorhaben Tel. 0234-32 49 404 Fax 0234-32 49 406

Antrag auf Abgeschlossenheit

Böckmannstr. 21

Bauvorhaben

Dr. Oehl Real Estate GmbH,

Lise-Meitner-Allee 2, 44801 Bochum

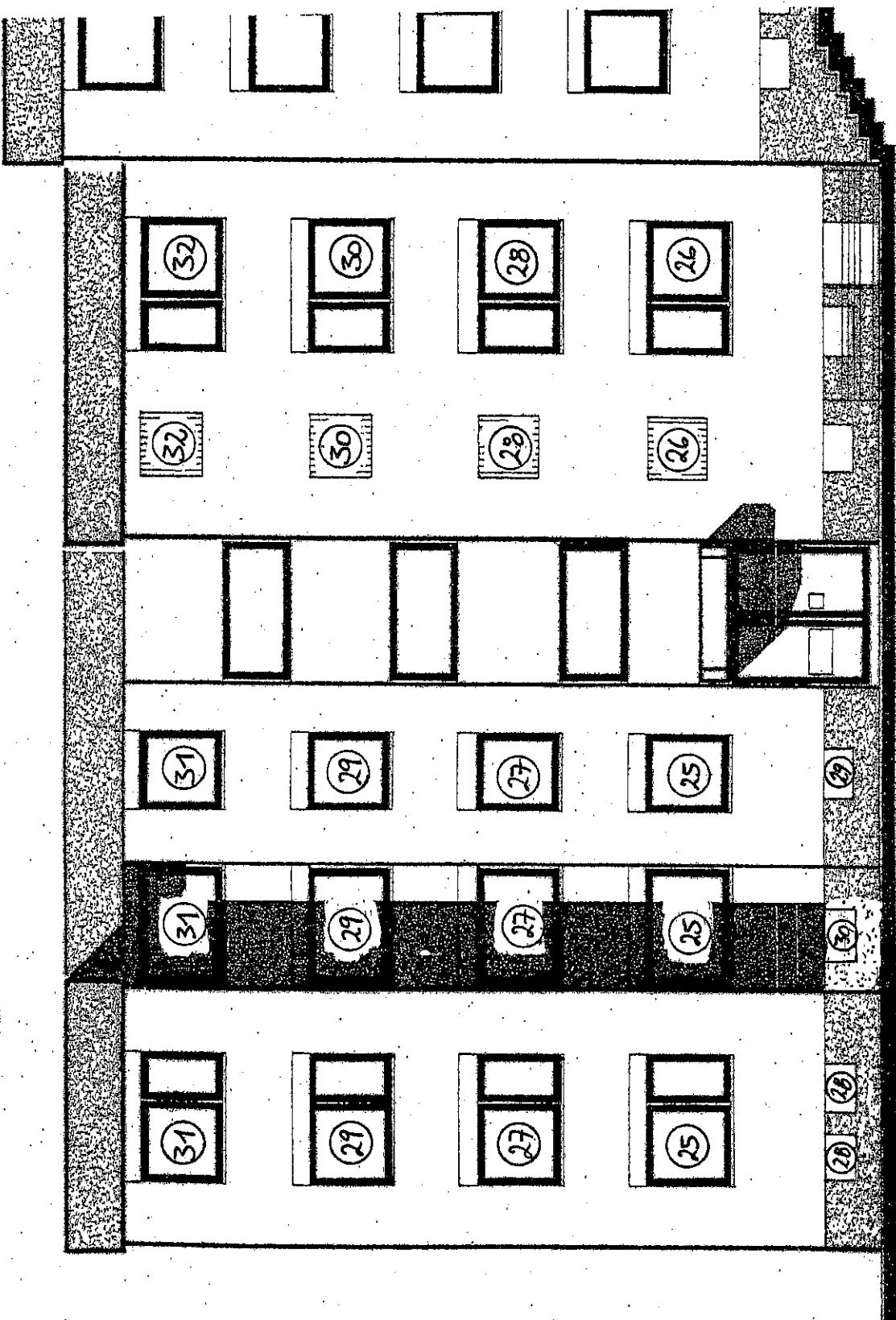
Bauherr

Schnitt
Zeichnung

1:100
Maßstab

KS/KB
Gez.

31.08.2004
Datum



project + Lise-Meitner-Allee 2 44801 Bochum
GmbH Tel. 0234-32 49 404 Fax 0234-32 49 406

Antrag auf Abgeschlossenheit
Böckmannstr. 21

Bauvorhaben
Dr. Oehl Real Estate GmbH,
Lise-Meitner-Allee 2, 44801 Bochum

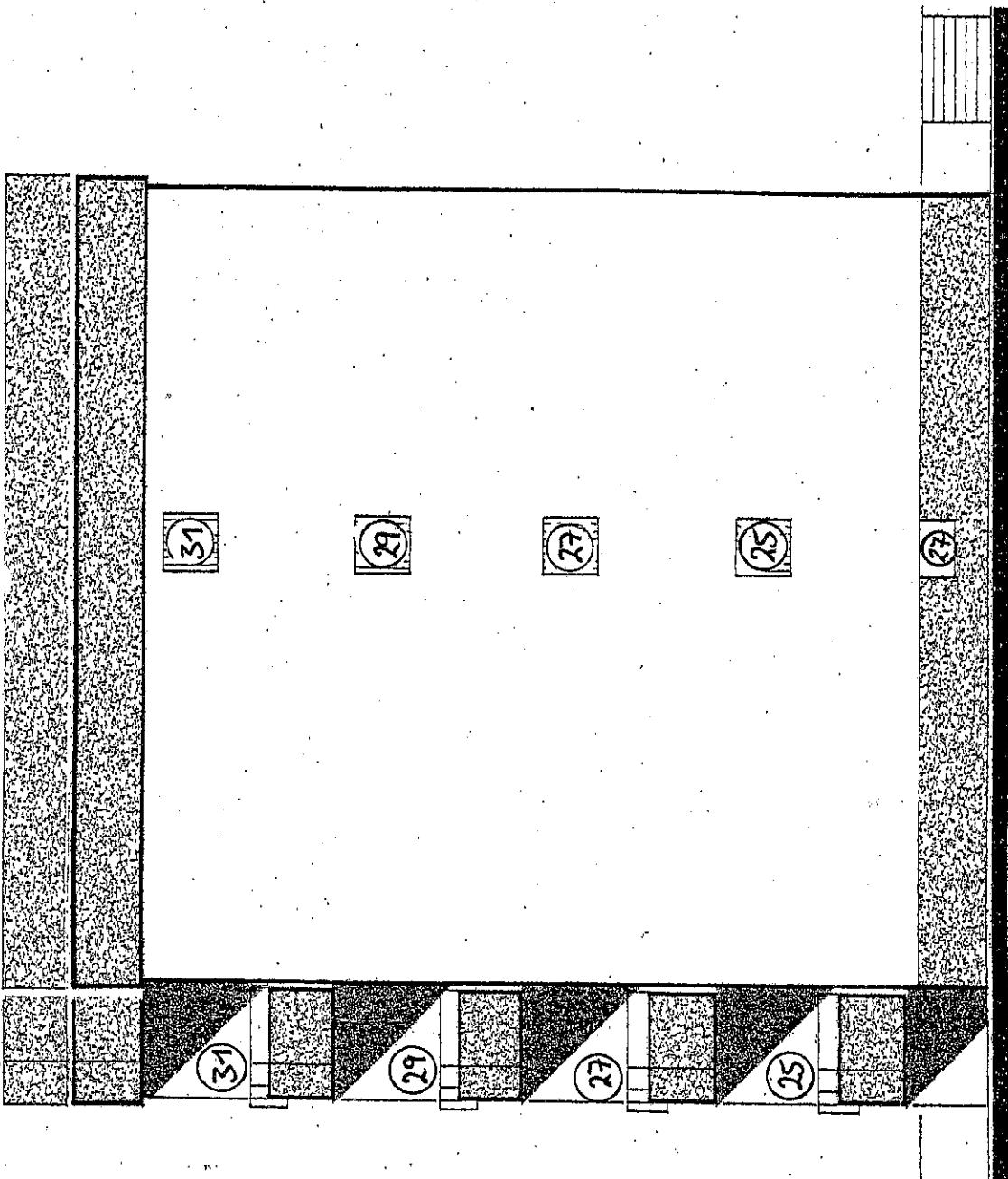
Bauherr

Ansicht Ost
Zeichnung

1:100
Maßstab

KS/KB
Gez.

31.08.2004
Datum



project + Lise-Melchner-Allee 2 44801 Bochum
GmbH Tel. 0234-32 49 404 Fax 0234-32 49 406

Antrag auf Abgeschlossenheit

Böckmannstr. 21

Bauvorhaben

Dr. Oehl Real Estate GmbH,
Lise-Melchner-Allee 2, 44801 Bochum

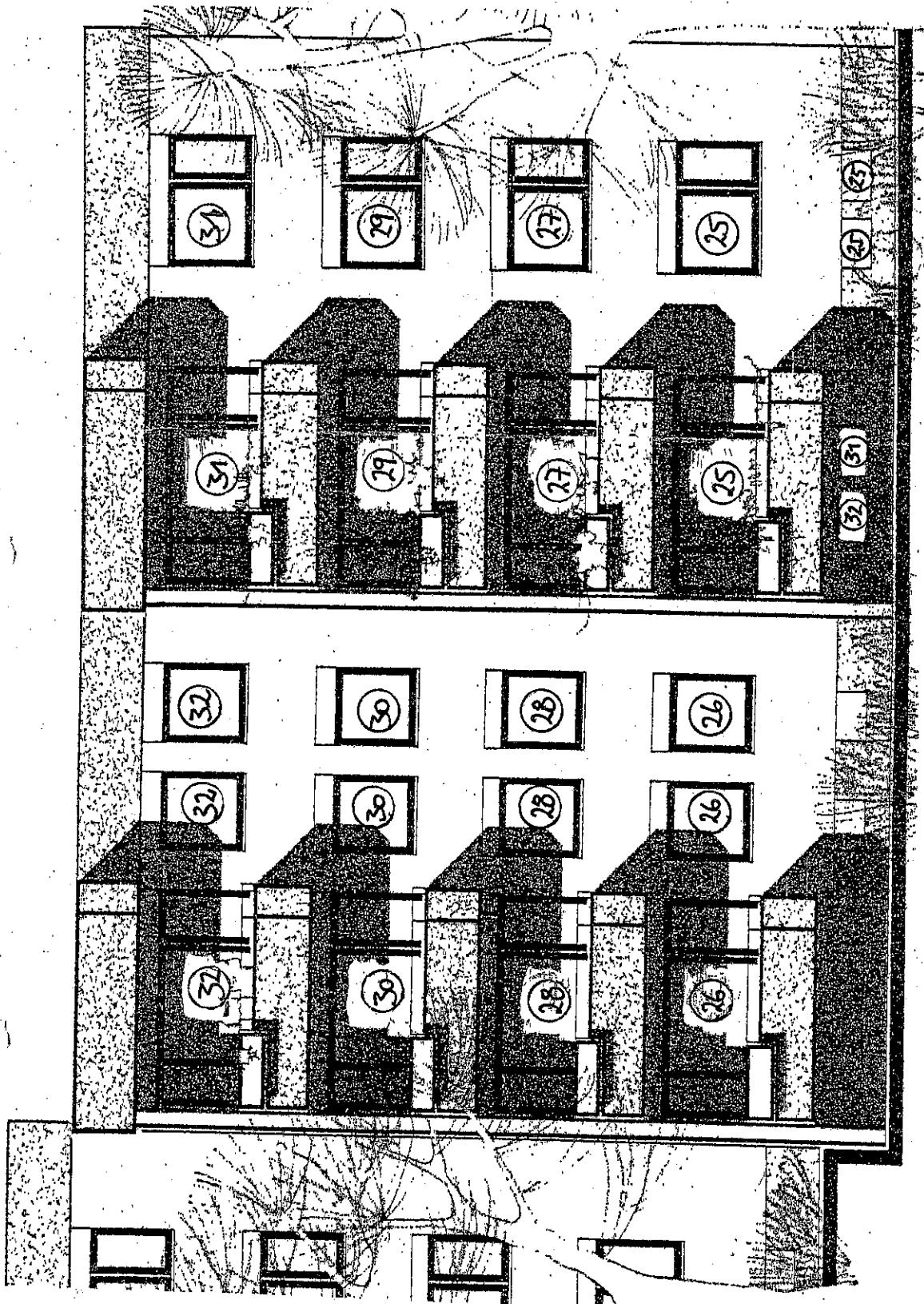
Bauherr

Ansicht Süd
Zeichnung

1:100
Maßstab

KS/KB
Gez.

31.08.2004
Datum



project + Lise-Meitner-Allee 2 44801 Bochum
GmbH Tel. 0234-32 49 404 Fax 0234-32 49 406

Antrag auf Abgeschlossenheit
Böckmannstr. 21
Bauvorhaben
Dr. Oehl Real Estate GmbH,
Lise-Meitner-Allee 2, 44801 Bochum
Bauherr

Ansicht West
Zeichnung

1:100
Maßstab

KS/KB
Gez.

31.08.2004
Datum

